

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Vierter Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates bei der Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern und Stellungnahme der Landesregierung**



**Rat für Integrationsförderung  
bei der Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

# **4. Tätigkeitsbericht**

## **des Integrationsfönderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum  
Januar bis Dezember 2004**

Schwerin, November 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtsgrundlage	8
1.1 Gesetz zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V vom 13. Juni 2000) (GVOBl. M-V. 264)	8
1.1.1 Berichtspflicht	8
1.1.2 Vorgegangener Tätigkeitsbericht	8
2. Vorbemerkungen	8
2.1 Aufgaben und Rechte des Integrationsförderrates	8
2.2 Bundesweite Einmaligkeit des Integrationsförderrates	8
2.3 Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern	9
3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsförderrates (IFR) im Berichtszeitraum und Wechsel der Amtsperioden	9
3.1 Vom 1. Januar 2004 bis 31. Oktober 2004	9
3.2 Vom 1. November 2004 bis 31. Dezember 2004	10
3.3 Ende der ersten und Beginn der zweiten Amtsperiode des Integrationsförderrates	11
3.4 Dank an die ehemalige Vorsitzende des Integrationsförderrates	12
3.5 Konstituierung des Integrationsförderrates für seine zweite Amtsperiode vom 1. November 2004 bis zum 31. Oktober 2008 einschließlich der Neuwahl der Ratsvorsitzenden und ihrer beiden Stellvertreter	12
4. Geschäftsstelle des Integrationsförderrates	13
5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2004 (Einzelplan des Sozialministeriums) für die Arbeit des Integrationsförderrates bereitgestellten Mittel	13
5.1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Integrationsförderrates	13
6. Ratssitzungen des Integrationsförderrates im Jahre 2004	14
6.1 Ratssitzungen	14
6.2 Sonstige Sitzungen	14
7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung	14

	<b>Seite</b>
8.      Schwerpunkthemen der Arbeit des Integrationsförderrates	15
8.1     Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung	15
8.1.1   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben der Staatskanzlei	15
8.1.2   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Innenministeriums	16
8.1.3   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Justizministeriums	19
8.1.4   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Finanzministeriums	19
8.1.5   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	20
8.1.6   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	20
8.1.7   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	23
8.1.8   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Sozialministeriums	25
8.1.9   Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Umweltministeriums	32
8.2     Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber der Landesregierung zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken	33
8.2.1   Empfehlungen gegenüber dem Wirtschaftsministerium	33
8.2.2   Empfehlungen gegenüber dem Wirtschaftsministerium	33
8.2.3   Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	33
8.2.4   Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	34
8.2.5   Empfehlungen gegenüber dem Sozialministerium	34
8.3     Ergebnisse der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ von Mitgliedern des Integrationsförderrates mit Beschäftigten der Fachabteilung Soziales des Sozialministeriums	35
8.3.1   Angebot des Sozialministeriums wurde angenommen	35
8.3.2   Arbeitsgruppenmitglieder des Integrationsförderrates	35
8.3.3   Inhaltliche Positionierung der vom Integrationsförderrat benannten Arbeitsgruppenmitglieder	35
8.3.4   Teilnahme der Bürgerbeauftragten als Sachverständige an der Sitzung des Integrationsförderrates vom 16. Februar 2004	36
8.3.5   Sitzungstermine der Gemeinsamen Arbeitsgruppe	37
8.3.6   Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe	37
8.3.7   Mitwirkung weiterer Ressorts der Landesregierung	38
8.3.8   Themen der Arbeitsgruppe	38
8.3.9   Bevollmächtigung der Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsförderrates in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe durch das Plenum des Integrationsförderrates	38

	<b>Seite</b>	
8.3.10	Gespräch mit der Sozialministerin am 17. Juni 2004	38
8.3.11	Gespräch mit dem Justizminister am 1. Juli 2004	39
8.3.12	Gespräch mit der Finanzministerin am 9. Juli 2004	39
8.3.13	Außerordentliche Sitzung des Integrationsförderrates mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei am 20. Juli 2004	39
8.3.14	Die Sozialministerin machte sich den von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Vorsitzenden des Integrationsförderrates erarbeiteten Gesetzentwurf zu Eigen und gab diesen auf der Ebene der Landesregierung in die Ressortanhörung	39
8.4	Befassung des Integrationsförderrates mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze	40
8.5	Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern	40
8.5.1	Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates am 2. Juni 2004 mit dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern	40
8.5.2	Informationsgespräch am 25. März 2004 mit einem Referenten der Schulabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu sonderpädagogischen Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	41
8.6	Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates und ihrer beiden Stellvertreter am 5. Februar 2004 mit dem Chef der Staatskanzlei	41
8.7	Unterrichtung des Integrationsförderrates durch das Innenministerium über die Entwicklung des Beschäftigtenanteils schwer behinderter Menschen in der Landesverwaltung	41
8.8	Einbeziehung des Integrationsförderrates in die vom Sozialministerium veranlasste Auszeichnung behindertenfreundlicher Arbeitgeber	42
9.	Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen	43
9.1	Rechtsgrundlage	43
9.2	Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	43
9.3	Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten	43
9.3.1	Ratsinterne Zusammenarbeit	43
9.3.2	Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Neubrandenburg am 24. November 2004	43
9.3.3	Besuch beim Landkreis Parchim	44

	<b>Seite</b>
9.3.4 Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates am 14. Dezember 2004 mit dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin	44
9.4 Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit	45
9.5 Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt	45
9.6 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG	45
9.7 Einladung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) an den Integrationsförderrat	45
9.8 Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	46
10. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation	46
11. Schwerpunkte für die weitere Arbeit	46
12. Schlussfolgerungen	47

## **1. Rechtsgrundlage**

### **1.1 Gesetz zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V vom 13. Juni 2000) (GVOBl. M-V S. 264)**

#### **1.1.1 Berichtspflicht**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 IntFRG M-V gibt vor, dass der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet. Dieser Pflicht wird mit dem folgenden Bericht entsprochen.

#### **1.1.2 Vorangegangener Tätigkeitsbericht**

Der vorangegangene dritte Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates wurde in der Kabinettsitzung vom 15. März 2005 behandelt und mit der Stellungnahme der Landesregierung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 IntFRG M-V ergänzt. Sowohl der dritte Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates als auch die Stellungnahme der Landesregierung wurden der Präsidentin des Landtages zugeleitet. Der Bericht und die Stellungnahme der Landesregierung wurden als Drucksache 4/1605 vom 21. März 2005 den Mitgliedern des Landtages zur Kenntnis gegeben.

## **2. Vorbemerkungen**

### **2.1 Aufgaben und Rechte des Integrationsförderrates**

Gesetzliches Ziel der Arbeit des Integrationsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen. Der Integrationsförderrat unterstützt und berät die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Er wirkt mit an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und besitzt landesrechtlich normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte.

### **2.2 Bundesweite Einmaligkeit des Integrationsförderrates**

Der vom Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern legitimierte Integrationsförderrat ist in der Bundesrepublik Deutschland das einzige bei einer Landesregierung eingerichtete Gremium dieser Art.

### 2.3 Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben des Landesversorgungsamtes belief sich die Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen (GdB von wenigstens 30) in Mecklenburg-Vorpommern am Ende des Berichtszeitraumes auf 225.723 Personen. Darunter waren 55.110 Menschen mit Behinderungen, die einen Grad der Behinderung von 30 bis 40 aufwiesen.

Ein Grad der Behinderung von 50 und mehr wurde bei 170.613 Personen von den vier Versorgungsämtern in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von der Gesamtzahl der anerkannten schwerbehinderten Menschen (GdB 50 und mehr) 135.731 Personen im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises.

Im Berichtszeitraum belief sich der Anteil amtlich anerkannter schwer behinderter Menschen (GdB 50 und mehr) an der Gesamtbevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf 9,9 Prozent. Im Vergleich dazu lag der Anteil der anerkannten schwerbehinderten Menschen auf Bundesebene bei 8,0 Prozent (Stand: 31.12.2003).

### 3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsförderrates (IFR) im Berichtszeitraum und Wechsel der Amtsperioden

#### 3.1 Vom 1. Januar 2004 bis 31. Oktober 2004

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	Benennende Institution
Gelva Düsterhöft Vorsitzende	Irene Müller	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V. (LAG SB)
Renate Wischnewski stellv. Vorsitzende	Jürgen Möller	Sozialverband Deutschland e. V.
Manfred Besicke stellv. Vorsitzender	Jochen Grönhagen	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V. (LAG SB)
Dr. Karin Holinski-Wegerich	Gerd Broh	LAG SB
Wolfgang Kaiser	Dr. Ute Quandt-Lange	LAG SB
Eberhard Tamm	Cordula Fick	LAG SB
Geert Franzke	Peter Braun	LAG SB
Sabine Schröder	Peter Möller	LAG SB
Fred Menté	Bärbel Stang	Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>	<b>Benennende Institution</b>
Thomas Verch	Manfred Rehmer	Städte- und Gemeindetag M-V
Eberhard Sack	Carola Kapitzke	Landkreistag M-V
Hans-Heinrich Lappat	Christine Schulze	Innenministerium M-V
Ingo Wille	Claudia Herbrand	Finanzministerium M-V
Gerhard Bley	Erwin Wilken	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Klaus-Dieter Frey	Svea Schünemann	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V
Walter Mews	Christa Eichbaum	Wirtschaftsministerium M-V
Dr. Gabriele Kriese	Hartmut Renken	Sozialministerium M-V
Bärbel Lawall	Brigitte Pleß	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung M-V

### 3.2 Vom 1. November 2004 bis 31. Dezember 2004

<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>	<b>Benennende Institution</b>
Irene Müller Vorsitzende	Ricarda Fleischhauer	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V. (LAG SB)
Renate Wischnewski stellv. Vorsitzende	Inge Wegner	Sozialverband Deutschland Landesverband M-V e. V.
Manfred Besicke stellv. Vorsitzender	Marianne Greulich	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V.
Jochen Grönhagen	Dr. Gabriele Wahl	LAG SB
Peter Möller	Gudrun Schoefer-Timpe	LAG SB

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	Benennende Institution
Eberhard Tamm	Petra Dröse	LAG SB
Dr. Karin Holinski-Wegerich	Axel Wittmann	LAG SB
Wolfgang Kaiser	Erika Dittner	LAG SB
Bärbel Stang	Fred Mentz	Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e. V.
Gerhard Evers	Manfred Rehmer	Städte- und Gemeindetag M-V
Eberhard Sack	Carola Kapitzke	Landkreistag M-V
Dr. Joachim Krech	Christine Schulze	Innenministerium M-V
Ingo Wille	Claudia Herbrand	Finanzministerium M-V
Maja Conradt	Detlef Otte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Klaus-Dieter Frey	Svea Schöne mann	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V
Holger Buchholz	Walter Mews	Wirtschaftsministerium M-V
Dr. Gabriele Kriese	Hartmut Renken	Sozialministerium M-V
Sabine Beck	Bärbel Lawall	Frauen- und der Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung M-V

### 3.3 Ende der ersten und Beginn der zweiten Amtsperiode des Integrationsförderrates

Der Berufszeitraum der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Integrationsförderrates der ersten Amtsperiode endete mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

Am 1. November 2004 begann die zweite Amtsperiode des Integrationsförderrates. Zuvor hatte das Sozialministerium den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die zweite Amtsperiode des Integrationsförderrates, also für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis zum 31. Oktober 2008, die Berufungsschreiben übersandt.

### 3.4 Dank an die ehemalige Vorsitzende des Integrationsförderrates

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates, Frau Gelva Düsterhöft, stand für die zweite Amtsperiode des Integrationsförderrates nicht mehr zur Verfügung und schied mit Ablauf des 31. Oktober 2004 aus dem Gremium aus. Sie wurde in der Sitzung des Integrationsförderrates vom 20. September 2004 von der Sozialministerin, Frau Dr. Marianne Linke, und der Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Heike Lorenz, aus dem Amt der Vorsitzenden des Integrationsförderrates verabschiedet.

Sozialministerin Dr. Marianne Linke erklärte aus Anlass der Verabschiedung der Vorsitzenden des Integrationsförderrates, Frau Gelva Düsterhöft:

„Frau Düsterhöft hat sich als Vorsitzende des Integrationsförderrates in den letzten vier Jahren außerordentlich engagiert für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken eingesetzt. Sie hat es hervorragend verstanden, die Landesregierung immer wieder für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Besonders die Erarbeitung des Entwurfs unseres Landesbehindertengleichstellungsgesetzes wurde durch Frau Düsterhöft entscheidend geprägt.“

Darüber hinaus besuchte die Sozialministerin zusammen mit Frau Düsterhöft am 29. Oktober 2004 das Aura-Hotel in Boltenhagen/Landkreis Nordwestmecklenburg, Urlaubs- und Begegnungszentrum des Blinden- und Sehbehindertenvereines Mecklenburg-Vorpommern. Dabei dankte die Vorsitzende des Integrationsförderrates der Sozialministerin dafür, dass auch in Zeiten knapper Kassen der Anteil für die Sozialpolitik in Mecklenburg-Vorpommern stabil bei elf Prozent des Landeshaushaltes geblieben ist. „Blinde- und sehbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sind Sozialministerin Dr. Marianne Linke für die Sicherstellung des Landesblindengeldes auf dem bisherigen Niveau zu großem Dank verpflichtet“, betonte die selbst von Erblindung betroffene damalige Vorsitzende des Integrationsförderrates.

Der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern, Herr Volker Schlotmann, MdL, bedankte sich mit Schreiben vom 11. November 2004 bei der ehemaligen Vorsitzenden des Integrationsförderrates für ihr in den zurückliegenden vier Jahren geleistetes ehrenamtliches Engagement. Frau Düsterhöft habe den Integrationsförrat trotz der Widerstände von vielen Seiten zu einem effektiven und anerkannten Instrument gemacht.

### 3.5 Konstituierung des Integrationsförderrates für seine zweite Amtsperiode vom 1. November 2004 bis zum 31. Oktober 2008 einschließlich der Neuwahl der Ratsvorsitzenden und ihrer beiden Stellvertreter

In seiner Sitzung vom 1. November 2004 konstituierte sich der Integrationsförrat für seine zweite Amtsperiode. In dieser Sitzung erfolgten die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer beiden Stellvertreter nach § 5 IntFRG M-V. Mit zwölf erschienenen Mitgliedern war der Integrationsförrat beschlussfähig. Mit neun Ja-Stimmen wurde die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e. V., Frau Irene Müller, die bis zum 31. Oktober 2004 stellvertretendes Mitglied des Integrationsförrates gewesen war, zur Vorsitzenden gewählt. Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden Frau Renate Wischnewski vom Sozialverband Deutschland e. V. und Herr Manfred Besicke von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e. V. gewählt. Herr Peter Möller vom Sozialverband VdK wurde zum Beauftragten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsförrates bestimmt.

#### 4. Geschäftsstelle des Integrationsförderrates

Die beim Sozialministerium angesiedelte Geschäftsstelle des Integrationsförderrates war im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit drei Vollzeit-Beschäftigten des Sozialministeriums besetzt.

Die räumliche Unterbringung der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates im Verwaltungsgebäude in der Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, gewährleistet barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen. Dort sind auch mehrere Behindertenparkplätze und ein Sitzungssaal vorhanden. Im Berichtszeitraum stand auch eine drahtlose Send- und Empfangsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung.

Das Sozialministerium unterstützte im Berichtszeitraum die Arbeit der Geschäftsstelle in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht in größtmöglichem Umfang.

#### 5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2004 (Einzelplan des Sozialministeriums) für die Arbeit des Integrationsförderrates bereitgestellten Mittel

Kapital 1001 (Ministerium)

MG 04 Ausgaben für den Integrationsförrat nach dem Integrationsförderratsgesetz (IntFRG M-V)

(Die Ansätze sind innerhalb der Maßnahmegruppe deckungsfähig.)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2004 in TEUR	IST 2004 in TEUR
526.18	Sachverständige	1,4	0,0
526.19	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	5,0	6,4
547.03	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,5	2,2
	Summe der Maßnahmegruppe	8,9	8,6

##### 5.1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Integrationsförderrates

Auf der Grundlage des Beschlusses des Integrationsförderrates vom 15. Mai 2002 wurde an die von den Behindertenverbänden einschließlich des Sozialverbandes Deutschland e. V. benannten Mitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 EUR ausgezahlt.

Die von den Behindertenverbänden einschließlich des Sozialverbandes Deutschland e. V. benannten stellvertretenden Mitglieder und ein vom Städte- und Gemeindetag M-V benanntes stellvertretendes Mitglied bezogen auf der Grundlage des Beschlusses des Integrationsförderrates vom 15. Mai 2002 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Oktober 2004 erhielt die damalige Vorsitzende in Anbetracht ihrer Erblindung auf der Grundlage des Beschlusses des Integrationsförderrates vom 27. November 2002 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, um die Kosten einer häuslichen Vorleseassistentin bestreiten zu können.

## **6. Ratssitzungen des Integrationsförderrates im Jahre 2004**

### **6.1 Ratssitzungen**

Das Plenum des Integrationsförderrates kam im Berichtszeitraum zu den nachstehend aufgeführten fünf Ratssitzungen zusammen:

16. Februar 2004,  
14. Juni 2004,  
20. September 2004,  
1. November 2004.

Hinzu kam eine außerordentliche Ratssitzung am 20. Juli 2004.

### **6.2 Sonstige Sitzungen**

Außerdem tagten im Berichtszeitraum 19mal vom Integrationsförderrat eingerichtete Arbeitsgruppen zur thematisch-inhaltlichen Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte und zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu speziellen Rechtsetzungsvorhaben von Ressorts der Landesregierung.

## **7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung**

Im Berichtszeitraum wurden dem Integrationsförderrat insgesamt **54 Rechtsetzungsvorhaben** der Landesregierung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Integrationsförderrat unterstützt und berät die Landesregierung nach § 2 Abs. 1 IntFRG M-V bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Dabei ist der Integrationsförderrat gemäß § 3 Abs. 1 IntFRG M-V dazu berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen und zu verhindern.

Der Integrationsförderrat ist nach § 3 Abs. 2 IntFRG M-V von der Landesregierung dann anzuhören, wenn Gesetzesentwürfe eingebracht sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betreffen.

Schließlich kann der Integrationsförderrat nach § 3 Abs. 3 IntFRG M-V der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

Das Integrationsförderratsgesetz legitimiert die Mitwirkung des Integrationsförderrates an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb besitzt der Integrationsförderrat landesrechtlich normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte für eine zielgerichtete Arbeit zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken. Die Ermessensausübung der Ressorts der Landesregierung bei der Beteiligung des Integrationsförderrates gab im Berichtszeitraum keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Mehrheitlich entschlossen sich die Ressorts der Landesregierung dazu, das Anhörungsrecht des Integrationsförderrates gemäß § 3 Abs. 2 IntFRG M-V großzügig auszulegen, indem sie dem Integrationsförderrat vielfach sämtliche von ihnen beabsichtigte Rechtsetzungsvorhaben zuleiteten. Damit wurde dem Integrationsförderrat, wie bereits im Vorjahr, immer öfter ermöglicht, selbst zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen waren.

Im Berichtszeitraum beachteten und berücksichtigten die Ressorts der Landesregierung den Integrationsförderrat als landesrechtlich normiertes Beratungsgremium der Landesregierung. Auf dieser Basis wurde die Zusammenarbeit der Ressorts der Landesregierung mit dem Integrationsförderrat erneut intensiviert und vertieft.

## **8. Schwerpunktthemen der Arbeit des Integrationsförderrates**

### **8.1 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung**

#### **8.1.1 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben der Staatskanzlei**

Der Integrationsförderrat nahm den **Bericht der Landesregierung über die Umsetzung des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern** in den Ministerien des Landes zur Kenntnis.

Der Integrationsförderrat nahm zur Fortschreibung der **Konzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (2004 bis 2006) - 2. Gleichstellungskonzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern** - schwerpunktmäßig folgendermaßen Stellung:

Die doppelte Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie chronischen Erkrankungen habe noch keinen Eingang in die Konzeption gefunden. Deshalb wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass chronisch erkrankte Frauen und Mädchen sowie Frauen und Mädchen mit Behinderungen doppelt benachteiligt sind. Die Lebenssituationen von behinderten Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern könnten genauso unterschiedlich sein wie die Lebenssituationen von nicht behinderten Frauen und Mädchen.

Frauen mit Behinderungen bildeten immer noch das Schlusslicht auf dem Arbeitsmarkt. Insbesondere im Bereich der Erwerbstätigkeit zeige sich die besondere doppelte Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen: Sie seien von der allgemeinen Arbeitslosigkeit weitaus stärker betroffen als Männer mit Behinderungen. Weiterhin führt der Integrationsförderrat aus, dass Frauen mit Behinderungen zwar oft nicht als Frauen wahrgenommen würden. Gleichwohl seien sie keineswegs sicher vor sexueller Gewalt.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen seien laut Angaben der UNO doppelt so oft wie Nichtbehinderte von sexueller Gewalt betroffen. Es müsse leider davon ausgegangen werden, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in Einrichtungen wie zum Beispiel Heimen leben, besonders häufig Opfer sexueller Gewalt würden. Um sexueller Gewalt vorzubeugen, forderten Frauen mit Behinderungen schon lange, wählen zu können, ob sie von einer Frau oder von einem Mann gepflegt werden.

Heimbewohnerinnen mit Behinderungen seien auch anderen Formen der Gewalt ausgesetzt. Dies sei häufig auf die Überlastung des Pflegepersonals zurückzuführen. Davon seien insbesondere ältere Frauen mit Behinderungen betroffen, weil fast 80 % der in Alteneinrichtungen lebenden Personen Frauen sind. Die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen müsse aufgrund ihrer doppelten Benachteiligung als äußerst ungünstig beurteilt werden. Deshalb sollte dieser wichtige Aspekt in der zweiten Gleichstellungskonzeption der Landesregierung Berücksichtigung finden, zumal dieses Thema bereits relevant sei für die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Wichtige Hinweise und Programmpunkte hierzu würden in der Arbeit des Integrationsförderrates berücksichtigt. Um gegen die doppelte Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen anzugehen, werde die landespolitische Bedeutung dieses Sachverhaltes im gemeinsamen Entwurf des Integrationsförderrates und des Sozialministeriums für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz durch einen besonderen Paragraphen deutlich hervorgehoben.

Viel Zustimmung beim Integrationsförderrat fanden die in dieser Konzeption aufgeführten Zielvereinbarungen. In diesem Zusammenhang bat der Integrationsförderrat die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung darum, ihn dabei zu unterstützen, dass auch in einem Landesbehindertengleichstellungsgesetz Zielvereinbarungen als Regelungsinhalt berücksichtigt werden.

#### **8.1.2 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Innenministeriums**

Der Integrationsförderrat nahm den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Gesetze** zur Kenntnis.

Zum **Entwurf eines Organisationsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesorganisationsgesetz - LOG M-V)** positionierte sich der Integrationsförderrat wie folgt:

Im Bereich der Sozialhilfe erfolge bereits eine Kommunalisierung früherer Landesaufgaben. Im Ergebnis hiervon herrsche deshalb vielfach Rechtsunsicherheit, weil keine landeseinheitlichen Sozialhilfe-Standards mehr vorhanden seien. Trotz des Kommunalen Sozialverbandes würden allzu häufig in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten höchst unterschiedliche Rechtsauslegungen erfolgen, was für die Betroffenen, bei denen es sich vielfach um Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen handele, mit offensichtlich regional bzw. territorial abhängigen Benachteiligungen einhergehe. Es treffe im Kern das Anliegen des Integrationsförderrates, die Landesregierung sowohl in den wesentlichsten Zielen der Verwaltungsreform zu unterstützen als auch an die Landesregierung zu appellieren, sich nach wie vor ihrer Rechtsaufsichtsfunktion durch entsprechendes Verwaltungshandeln bewusst zu sein.

Auch durch die Kommunalisierung von Landesaufgaben müsse die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen und Territorien des Landes gewährleistet sein.

Die Kommunalisierung von Verwaltungsaufgaben dürfe zu keinen regionalen, territorialen und örtlichen Ungleichbehandlungen führen, wie sie im Bereich der Sozialhilfe beobachtet werden könnten.

Der Integrationsförderrat hatte gegen die **Neufassung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei Vollstreckungshilfe (VollstrZustKLVO)** keine Einwendungen vorzubringen.

Der Integrationsförderrat nahm den **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Landespartnerschaftsgesetz** zur Kenntnis.

Der Integrationsförderrat nahm zum **Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Verwaltungsmodernisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz - 1. VwModG M-V)** folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich sei zu der Verwaltungsreform anzumerken, dass in vielen Bereichen die Verantwortung vom Land auf die Kreise delegiert werden soll. Aus der Sicht des Integrationsförderrates würden übergeordnete Aufgaben auf diejenige Entscheidungsebene verlagert, die unmittelbar auch die Finanzverantwortung innehat. Vor diesem Hintergrund seien in vielen Bereichen mittelfristig aufgrund der finanziellen Sparzwänge der Kommunen Absenkungen von Standards für Hilfen und Angebote für Menschen mit Behinderung zu befürchten. Der Prozess der Entwicklung uneinheitlicher und verminderter Standards der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Land Mecklenburg-Vorpommern, der mit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften“ begonnen worden sei, werde sich nach Auffassung des Integrationsförderrates mit In-Kraft-Treten des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes fortsetzen.

Es seien Absenkungen von Standards aufgrund finanzieller Engpässe zu befürchten. Der Integrationsförderrat benannte in seiner Stellungnahme einige Bereiche, in denen es seiner Auffassung nach zu Verschlechterungen kommen könne.

Bezüglich der Größe der Landkreise führte der Integrationsförderrat aus, dass es von besonderer Bedeutung sei, dass die Wege für Menschen mit Behinderungen zu den geplanten Anlaufstellen nicht zu weit werden. Vor allem für Menschen mit Behinderungen, die in ländlichen Gebieten leben, werde sich dies als Problem darstellen, weil auch die Nutzung elektronischer Medien nicht bei jedem Bürger, auch nicht bei jedem Einwohner und auch nicht bei allen Menschen mit Behinderungen, vorausgesetzt werden kann.

Der Integrationsförderrat sprach sich dafür aus, bei der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes darauf zu achten, dass die Einhaltung von Standards bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen landesweit überprüft werden soll. Hierzu seien Indikatoren sowohl festzulegen als auch zu beschreiben.

Der Integrationsförderrat bezweifelte die Effektivität der Verlagerung von Zuständigkeiten im Schwerbehindertenrecht auf die Landkreise. Die derzeitige Regelung (zentral durch die vier Versorgungsämter) bedeute, dass zentral für die Beurteilung einer Schwerbehinderung fachkompetente Landesbehörden gleichzeitig für mehrere Landkreise zuständig sind. Dies gelte sowohl für die Feststellung von Schwerbehinderungen als auch für die Aufgaben der orthopädischen Versorgung. Der Integrationsförderrat bezweifelte, ob die durch die Versorgungsverwaltung des Landes erreichte Spezialisierung und Gewährleistung landeseinheitlicher Gleichbehandlung bei einer Übertragung auf die Landkreise sichergestellt bleiben kann.

Der Integrationsförderrat vermisste die Vorgabe landeseinheitlicher Regelungen in Bezug auf Behindertenbeauftragte und/oder Behindertenbeiräte. Durch die Verwaltungsmodernisierung dürften keine Rückschritte bei diesen derzeit noch freiwilligen Aufgaben hingenommen werden.

### **Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes**

Der Integrationsförderrat hatte gegen den Entwurf einer Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes keine Einwendungen vorzubringen.

### **Landesverordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Grundsätzlich begrüßte der Integrationsförderrat den Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Dabei wurde es vom Integrationsförderrat positiv gesehen, dass Asylbewerber nunmehr auch das Recht erhielten, sich in den ausgewiesenen Bereichen aufzuhalten. Diese Regelung sei aus der Sicht des Integrationsförderrates auch im Hinblick auf eine Verminderung der psychischen Belastungen von Asylbewerbern positiv zu bewerten. Allerdings vermisste der Integrationsförderrat nähere Ausführungen zu den im Zuwanderungsgesetz aufgeführten Integrationsprogrammen. Hier müssten insbesondere die Belange von Kindern, älteren Menschen, Ausländern mit jahrelanger Duldung sowie von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten Begleitmaßnahmen sowie migrationspezifische Beratungsangebote entwickelt werden.

Asylbewerber bzw. Flüchtlinge mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sollten ihrer Behinderung entsprechend einer besonderen Betrachtung unterzogen werden. Ausschlaggebend für ihre Zuweisung sollte sein, wo sie sich selbstständig bewegen können und nur in Ausnahmefällen fremde Hilfe benötigen. Dabei wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass in den betreffenden Einrichtungen unbedingt auf umfassende Barrierefreiheit geachtet werden muss. Wichtig sei auch die Einbeziehung von kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiräten.

### 8.1.3 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Justizministeriums

Der Integrationsförderrat befasste sich mit dem **Ersten Bericht des Justizministers zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau im Bereich der Landesregierung.**

Hierbei stießen die in diesem Bericht favorisierten Änderungen im Baurecht auf Bedenken des Integrationsförderrates. Überall in Mecklenburg-Vorpommern beklagten Menschen mit Behinderungen, chronisch kranke Menschen und ältere Menschen einen eklatanten Mangel an barrierefreiem Wohnraum. Weil es an barrierefreien Wohnungsangeboten fehlte, mussten immer noch mehr behinderte und ältere Menschen in Wohn- und Pflegeheimen untergebracht und betreut werden. Damit seien extrem hohe Kosten sowohl für die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme als auch für die Betroffenen und ihre Angehörigen verbunden. Es zeichne sich bereits ab, dass neben jungen Menschen auch immer mehr ältere Menschen das Land Mecklenburg-Vorpommern verlassen würden, sofern sie sich dieses finanziell erlauben könnten. Der Mangel an barrierefreiem Wohnraum würde auch weiterhin dazu führen, dass das Land Einwohner und somit auch Finanzmittel aus dem vertikalen und horizontalen Bund-Länder-Finanzausgleich verliert. In großer Anzahl stünden frisch sanierte Wohnungen leer, deren Modernisierung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sei. Gleichwohl steige der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum, weil häufig beim Wohnungsbau versäumt worden war, barrierefreien Wohnraum in angemessenem Umfang bereitzustellen. Dabei sei zu beachten ist, dass der Bevölkerungsanteil anerkannter Schwerbehinderter in Mecklenburg-Vorpommern fast zehn Prozent beträgt. Deshalb seien auch bei Baumaßnahmen im öffentlichen Raum Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen unverzichtbar. Insgesamt dürften Deregulierung und Bürokratieabbau nicht zur Abkehr vom verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip führen.

Der Integrationsförderrat hatte zur **Reform der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern - Erstes Deregulierungsgesetz** - keine Einwendungen vorzubringen.

### 8.1.4 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Finanzministeriums

Der Integrationsförderrat stimmte dem **Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über das Abstellen privater Kraftfahrzeuge auf landeseigenen oder vom Land angemieteten Flächen (Stellplatzvorschrift)** zu.

Seitens des Integrationsförderrates wurde es ausdrücklich begrüßt, dass das Finanzministerium darin sehr angemessen die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt hatte. Darüber hinaus wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass eine einheitliche Umsetzung der Stellplatzvorschrift durch alle Dienststellen der Landesverwaltung auch tatsächlich gewährleistet werden müsse und regte deshalb an, evtl. spätere Ermessensausübungsprobleme erst gar nicht aufkommen zu lassen. In diesem Zusammenhang schlug der Integrationsförderrat nach Maßgabe der Schwerbehindertenausweisverordnung vor, alle zu berücksichtigenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis präzise aufzuführen.

Der Integrationsförderrat nahm den **Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung, den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes** ohne die Vorbringung von Einwendungen zur Kenntnis.

### 8.1.5 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Der Integrationsförderrat befasste sich mit folgenden Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei:

- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“,
- Unterrichtung aus dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei,
- Agrarbericht Mecklenburg-Vorpommern 2004,
- Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Anstalt „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts“,
- Entwurf des Waldzustandsberichtes 2004 und
- Ausbildungsregelungen für die Berufsausbildung Behinderter nach den §§ 44 und 48b des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelfer/in.

Der Integrationsförderrat stimmte den Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zu.

### 8.1.6 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der Integrationsförderrat begrüßte die im Entwurf der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vorgesehenen Sonderregelungen für Schüler an Förderschulen. Gleichzeitig bat der Integrationsförderrat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu prüfen, ob die Aufnahme folgender Generalklausel möglich sei: „Für Schüler mit Behinderungen müssen auf Antrag zur Wahrung der Chancengleichheit geeignete Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden.“ Dem Integrationsförderrat ging es dabei nicht um eine Besserstellung, sondern nur um solche Maßnahmen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Demzufolge stellten Nachteilsausgleiche im prüfungsrechtlichen Sinne keine Erleichterung dar, weil es hierbei lediglich um die Wahrung von Chancengleichheit geht.

Zum Entwurf der Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung gab der Integrationsförderrat solche Hinweise, die dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schaffung gleichwertiger Bedingungen Rechnung tragen sollten. Auch wenn die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen nicht Anlass für die Neufassung der Verordnung gewesen seien, sollte ihre Berücksichtigung bei jeder Verordnungsänderung eingebracht werden. Durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz habe der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auch in der Fassung rechtlicher Vorschriften seinen Niederschlag gefunden. Die Begriffe „schwer behinderter Mensch“ und „Gleichgestellte“ sollten in der Verordnung nur dann verwandt werden, wenn es rechtlich erforderlich sei.

Menschen mit Behinderungen wollten keine Besserstellung und auch keine Prüfungserleichterungen, sondern nur Maßnahmen, die ihre behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Nachteilsausgleiche im prüfungsrechtlichen Sinne stellten keine Erleichterungen dar.

Der Integrationsförderrat begrüßte grundsätzlich den **Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung**. Damit würde eine Ungleichbehandlung beseitigt.

Gleichzeitig gab der Integrationsförderrat zu bedenken, ob neben der Beurteilung von Leistungen anhand von Noten eine Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schüler, ergänzend als Entscheidungsgrundlage, herangezogen werden sollte. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unterlägen besonderen Belastungen, die sich auch in einzelnen Schulnoten ausdrücken könnten, deren ausschließliche Betrachtung den Übergang in eine anspruchsvollere Schulform verhindern kann. Kriterien wie Lernverhalten, Sozialverhalten und Gesamteindruck sollten aus der Sicht des Integrationsförderrates bei der Bewertung mit einbezogen werden.

In seiner Stellungnahme zum **Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Studentafelverordnung** begrüßte es der Integrationsförderrat, dass die Schüler mindestens ein Schuljahr lang einen Kurs in Informatik belegen sollen. Allerdings wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass es hier unumgänglich sei, für sinnesbehinderte und behinderte Schülerinnen und Schüler die entsprechende technische Ausstattung vorzuhalten, die barrierefreies Kommunizieren auch mit den neuen technischen Medien ermöglicht. Das Angebot der spät beginnenden Fremdsprache erst in der Jahrgangsstufe 10 hielt der Integrationsförderrat für problematisch, weil die Schüler dann mit einer weiteren Fremdsprache beginnen und zudem noch mit Prüfungen zur Erreichung der Mittleren Reife belastet seien. Hier wäre der Beginn der neuen Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 9 aus der Sicht des Integrationsförderrates sinnvoller, um Überlastungen und Versagensprobleme bei den Schülerinnen und Schülern, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu mindern. Den Zeitpunkt des Beginns für die Fremdsprachen in der Jahrgangsstufe 10 bat der Integrationsförderrat vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

Der **Entwurf der Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen** veranlasste den Integrationsförderrat dazu, seine Aufmerksamkeit verstärkt der barrierefreien Informationstechnik zu widmen. Dieser Aspekt sei zukünftig in Schule und Ausbildung ebenso wichtig wie für amtliche Mitteilungen und behördliche Bescheide. Der Integrationsförderrat wies darauf hin, dass er allen Ressorts der Landesregierung empfohlen habe, auch bei der Gestaltung ihrer Internetauftritte barrierefreie Informationstechnik anzuwenden. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation müssten die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Insbesondere blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern sollten Informationen sowie Lehr- und Lernprogramme kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne sei auf eine barrierefreie Informationstechnik zu achten. Förderfähig müssten auch spezielle Ausstattungen mit Hard- und Software für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sein. Dabei gehe es um Sprachausgaben, Braille-Zeilen und Programme, die auf Spracheingabe reagieren und deshalb gut geeignet sind für motorisch eingeschränkte Kinder.

Sicherzustellen sei, dass auch die Landesschulen für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster, für Gehörlose und Schwerhörige in Güstrow sowie für Körperbehinderte in Neubrandenburg ebenso zu den Zuwendungsempfängern zählen wie allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften.

Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen benötigten in der Regel mehr als eine bloße Ausstattung mit Standardsoftware. Die speziellen Programme müssten immer auch anwendbar sein (z. B. für die Braille-Zeile und die Sprachausgabe).

Der Integrationsförderrat sah Klärungsbedarf in Bezug auf die bereits vorerwähnten Sonderschulen in der unmittelbaren Trägerschaft des Landes. Für diese Schulen müsse das Antragsverfahren eindeutig geregelt werden.

Die Ausstattung von Schulen mit barrierefreier Informationstechnik für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dürfe nicht an den einschlägigen EU-Förderrichtlinien scheitern. Deshalb müsse die Förderung von speziellen barrierefreien IT-Ausstattungen entsprechend verwaltungsrechtlich normiert werden.

Der Integrationsförderrat nahm den Referentenentwurf einer **Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts** zur Kenntnis.

Seine grundsätzliche Zustimmung erteilte der Integrationsförderrat dem **Entwurf einer Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**. Gleichzeitig wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass in dieser Verordnung auch aufgeführt werden solle, dass Schülerinnen und Schüler von speziellen Behindertenschulen (z. B. Blinde und Sehbehinderte sowie Gehörlose und Schwerhörige aber auch Körperbehinderte etc.) aufnahmeberechtigt sind für die gymnasiale Oberstufe, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Der Integrationsförderrat setzte sich dafür ein, zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen den Zugang zur Abiturstufe erfüllen können. Für das Ablegen von Prüfungen seien solche Bedingungen zu schaffen, die es Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ermöglichen, ihre Leistungen darzustellen. Hierbei ginge es nicht um Abstriche bei den Leistungen. Allerdings sei die Art, in der Leistungen von Menschen mit Behinderungen darstellbar sind, an spezifische Möglichkeiten (Nachteilsausgleiche) gebunden. Dabei ginge es nicht um Prüfungserleichterungen.

Keine Einwendungen vorzubringen hatte der Integrationsförderrat zum **Entwurf der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Seeschiffahrtausbildungsverordnung)**.

Der Integrationsförderrat stimmte dem **Entwurf der Konzeption zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkunstschulen und der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern** ebenso zu wie dem **Entwurf einer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HsLeisbVO M-V)**.

### 8.1.7 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Der Integrationsförderrat äußerte sich sehr umfänglich und detailliert zu dem ihm vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zugeleiteten **Entwurf einer Landesverordnung über die Aufhebung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung**: Dabei gab er insbesondere seinen Befürchtungen Ausdruck, dass durch die Landesverordnung vor allem sog. Erdgeschoss- bzw. Parterrewohnungen vom Verlust ihrer bisherigen Zweckbindung als Wohnraum betroffen sein werden. Damit verbunden seien erhebliche Nachteile für diejenigen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die in ihrer Mobilität dermaßen eingeschränkt sind, dass sie keine Treppen steigen können.

Die Zustimmung zu der beabsichtigten Verordnung machte der Integrationsförderrat von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Bereits vorhandene barrierefreie Wohnungen dürften ihre Wohnraumzweckbindung nicht verlieren.
- Die Wohnungswirtschaft müsse daran gehalten sein, einen Anteil an barrierefreien Wohnungen in Höhe von zehn Prozent vorzuhalten.
- Für solche Erdgeschoss- bzw. Parterrewohnungen, die von Mietern mit Behinderungen bewohnt werden, müssten ein Bestandsschutz sichergestellt sein oder alternativ barrierefreie Ausweichwohnungen angeboten werden.

Nach § 3 Abs. 4 IntFRG M-V legte das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 23. März 2004 die Gründe dar für die Nichtrealisierung der Einwendungen und Empfehlungen des Integrationsförderrates zum Entwurf einer Landesverordnung über die Aufhebung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung. Die Antwort hatte im Wesentlichen zum Inhalt, dass nach Einschätzung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung entfallen seien. Dementsprechend sei in der Kabinettsitzung vom 10. Februar 2004 der Ressortentwurf einer Landesverordnung über die Aufhebung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung zur Kenntnis genommen und der Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung gebeten worden, die Anhörung durchzuführen.

Der Integrationsförderrat befasste sich sehr intensiv mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze** und gab gegenüber dem federführenden Ressort eine umfangreiche und auf die einzelnen Vorschriften bezogene detaillierte Stellungnahme ab. Er machte deutlich, dass alle mit dem Gesetzesentwurf zur Neugestaltung der Landesbauordnung zusammenhängenden Fragen für Menschen mit Behinderungen und für chronisch kranke Menschen von äußerst wichtiger Bedeutung seien. Neben vielen Einzelanmerkungen äußerte sich der Integrationsförderrat im Grundsatz wie folgt:

Die im Entwurf des Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zum Ausdruck gebrachte Novellierungsabsicht auf der Grundlage der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz könne aus der Sicht des Integrationsförderrates eine deutliche Vereinfachung für Bauherren und Kommunen darstellen. Gleichwohl würde in diesem Entwurf sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass im Gegensatz zur bislang gültigen Landesbauordnung die Vorschriften zum barrierefreien Bauen reduziert werden sollten.

Damit verband der Integrationsförderrat die Befürchtung, dass Rückschritte in Bezug auf barrierefreies Bauen eintreten könnten. Der Integrationsförderrat setzte sich dafür ein, dass die immer wieder in der Vergangenheit von ihm zum Ausdruck gebrachten Anforderungen an eine behindertenfreundliche und gleichzeitig behinderungsgerechte Landesbauordnung erreicht werden müssen. Der Gesetzesentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung dürfe keine Schlechterstellung im Vergleich zur geltenden Landesbauordnung zulassen. Deshalb müsse der Landesgesetzgeber die Anstrengungen kommunaler Gebietskörperschaften sowie von Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Lebensräume barrierefrei zu gestalten, nachhaltig unterstützen. Bebauter Raum müsse den Anforderungen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Darin sehe der Integrationsförderrat auch eine Entwicklungschance für Städte und Gemeinden. Es dürfe nicht sein, dass die immer größer werdende Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen durch Vorschriften und Bestimmungen des Baurechtes benachteiligt werde.

Die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen sei außerordentlich wichtig.

Positiv wurde vom Integrationsförderrat hervorgehoben, dass in Bezug auf Schankstätten der Entwurf der Landesbauordnungsnovelle eine engere Regelung als in der gültigen Landesbauordnung vorgesehen war.

Der Integrationsförderrat begrüßte, dass Einschränkungen im Hinblick auf die Frequenz des Aufsuchens durch behinderte Personen herausgenommen wurden. Der Integrationsförderrat schlug vor, nicht Personen aufzuzählen, für die barrierefrei gebaut wird, sondern festzustellen, dass die Belange ständig oder zeitweilig mobilitätseingeschränkter Menschen berücksichtigt werden müssen.

Der Integrationsförderrat sprach sich dafür aus, die in der geltenden Landesbauordnung enthaltenen Regelungsinhalte zum barrierefreien Bauen beizubehalten. Auch in die neue Landesbauordnung müssten in Bezug auf barrierefreies Bauen konkrete und nicht vielseitig interpretierbare Vorschriften und Bestimmungen aufgenommen werden.

Zu dem Kreis anzuhörender Institutionen müsse auch die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (Behindertenverbände, Vereine und Verbände von Menschen mit chronischen Erkrankungen) gehören.

Nach § 3 Abs. 4 IntFRG M-V erläuterte das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 7. Juli 2004 die Gründe für die Nichtrealisierung der Stellungnahme des Integrationsförderrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze. Dabei führte es insbesondere aus, dass die Anpassung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz vor allem deshalb erfolgen solle, weil Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag zur Rechtseinheit im Bauordnungsrecht leisten will. Abweichungen von der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz seien nur dann vertretbar, wenn in einem Land tatsächlich besondere Umstände vorlägen, die im materiellen Landesbaurecht andere Inhalte als die der Musterbauordnung erforderlich machten. Solche besonderen Umstände seien für das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erkennbar. Deshalb bestehe in erster Linie die Zielstellung, die Vorschriften der Landesbauordnung identisch mit denen der Musterbauordnung zu machen.

Der Entwurf einer neuen Landesbauordnung, durch die das Landesbaurecht an die von der Bauministerkonferenz beschlossene Musterbauordnung 2002 angepasst werden soll, sehe eine umfassende Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit bei Neubau aller öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen vor. Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen müssten so gebaut werden, dass die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sind. Damit griffen diese Vorschriften weiter als die der aktuellen Landesbauordnung. Der Umfang des barrierefreien Bauens werde größer.

Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung ging in seiner Erwiderung auf weitere vom Integrationsförderrat vorgebrachte Einzelargumente ein und nahm ausführlich Stellung.

#### **8.1.8 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Sozialministeriums**

Der Integrationsförderrat nahm die **Kabinettsvorlage zur finanziellen Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der „Stiftung Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland“ (NADA)** zur Kenntnis.

Zum Bericht des Sozialministeriums zu den **Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit - Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2003 - Drucksache 4/810** nahm der Integrationsförderrat Stellung, indem er sich für eine uneingeschränkte und unverzügliche Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie einsetzte. Allerdings sei in diesem Zusammenhang die Beschlusslage des Deutschen Bundestages vom 19. Dezember 2003 von den Ländern zu beachten. Der Integrationsförderrat entnahm dem Bericht, dass eine Einschätzung des tatsächlichen Personalmehrbedarfs für die Krankenhäuser des Landes zum damaligen Zeitpunkt im Ergebnis des EuGH-Urteils noch nicht möglich war.

Zu den Entwürfen von zwei **Förderrichtlinien zur Vergabe von Landesmitteln für den Neubau, Umbau und Ausbau von Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern** erstattete der Integrationsförderrat eine umfassende zusammengefasste Stellungnahme. Darin begrüßte es der Integrationsförderrat, dass das Sozialministerium den Erlass dieser Förderrichtlinien beabsichtigt. Nach Auffassung des Integrationsförderrates hätten sich die gewachsenen Strukturen der freigemeinnützigen Trägerschaften bei Werk- und Wohnstätten für Behinderte in Mecklenburg-Vorpommern bewährt. Insbesondere deshalb bedürften diese wichtigen Einrichtungen auch weiterhin der Unterstützung mit Fördermitteln aus dem Landeshaushalt, um auch künftig zur Verbesserung der Qualität von Werk- und Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

#### **Förderrichtlinie zur Vergabe von Landesmitteln für den Neubau, Umbau und Ausbau von Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Integrationsförderrat gab zu der Förderrichtlinie eine ausführliche Stellungnahme ab. Dabei ging er im Einzelnen auf die finanziellen Aspekte, das Raumprogramm und die in der Richtlinie vorgegebenen Standards ein und regte gegenüber dem Sozialministerium für bestimmte Fallkonstellationen eine flexible Handhabung an.

## **Förderrichtlinie zur Vergabe von Landesmitteln für den Neubau, Umbau und Ausbau von Wohnstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern**

In seiner Stellungnahme setzte sich der Integrationsförderrat mit allem Nachdruck dafür ein, dass Einzelzimmer endlich zur Regel werden können. Die Würde von Menschen mit Behinderungen sowie deren Interessen und Bedürfnisse müssten entsprechend berücksichtigt werden. Der Integrationsförderrat hielt es für dringend erforderlich, dass mit dem Neubau von Wohnstätten grundsätzlich Einzelzimmer für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Für den Fall, dass dieses aus finanziellen Gründen noch nicht realisierbar sein sollte, sei mindestens ein Verhältnis von zwei Drittel der Plätze als Einzelzimmer und einem Drittel der Plätze als Doppelzimmer vorzusehen. Selbstbestimmung und individuelle Lebensführung müsse Menschen mit Behinderungen ebenso ermöglicht werden wie nicht behinderten Menschen. Dafür seien Einzelzimmer als Standardvorgabe eine unabdingbare Voraussetzung. Den Trägern müssten weitreichende Spielräume bei der Gestaltung des Raumprogramms zugestanden werden. Dabei seien selbstverständlich baufachliche Standards sowie die Vorschriften und Bestimmungen der Heimmindestbauverordnung zu beachten.

Die vom Sozialministerium im Entwurf der Förderrichtlinie vorgesehene Größe der Räume wurde vom Integrationsförderrat insgesamt positiv beurteilt.

Als Zuwendungsempfänger waren im Rechtsetzungsvorhaben die Verbände der Wohlfahrtspflege, kommunale Gebietskörperschaften und private Träger genannt worden.

Der Integrationsförderrat regte an, hier auch Initiativen, Projekte, Vereine und Lebensgemeinschaften von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen als potenzielle Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen. Der Integrationsförderrat schlug vor, nur solche Wohnstätten für behinderte Menschen zu fördern, deren Konzept mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt sowie dem Behindertenbeirat und Psychiatriebeirat und dem Sozialministerium abgestimmt ist.

Weiterhin ging der Integrationsförderrat im Einzelnen auf die finanziellen Aspekte sowie die in der Richtlinie vorgegebenen Standards ein und regte gegenüber dem Sozialministerium für bestimmte Fallkonstellationen eine flexible Handhabung an.

Der Integrationsförderrat nahm den **Entwurf einer Landesverordnung über Finanzmittel nach § 18 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes** zur Kenntnis.

Zur **Unterrichtung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern über die Unterbringung von psychisch Kranken in Mecklenburg-Vorpommern gem. § 31 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Psychischkrankengesetz - PsychKG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Psychischkrankengesetzes vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59) wies der Integrationsförderrat auf Folgendes hin:

Aus der Sicht des Integrationsförderrates seien die nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (PsychKG) eingesetzte Besuchskommission und deren Berichterstattung von besonderer Bedeutung, insbesondere für Menschen mit psychischer Behinderung und/oder mit psychischer Erkrankung, die von klinischen Einrichtungen versorgt werden. Bei dieser Berichterstattung handelte es sich um ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte des vorgenannten Personenkreises. Entscheidend sei, welche Schlussfolgerungen seitens der Landesregierung aus dem in Rede stehenden Bericht gezogen würden.

Der Integrationsförderrat teilte die Einschätzung des Sozialministeriums, dass auf der Grundlage der Krankenhaus- und Bettenplanung in allen Versorgungsregionen unseres Landes gut gearbeitet werden kann. Der Integrationsförderrat unterstützte auch die Bestrebungen des Sozialministeriums hinsichtlich einer Verkürzung der Krankenhausaufenthaltsdauer. Gleichzeitig appellierte der Integrationsförderrat an das Sozialministerium, sich nicht dem Druck einzelner Kliniken, Patienten noch länger stationär zu betreuen, zu beugen. Den weiteren Ausbau von Tageskliniken sah der Integrationsförderrat skeptisch.

Der Integrationsförderrat regte an, zu prüfen, ob nicht doch spürbar mehr Mittel in den Aufbau von wohnort- bzw. gemeindenahen komplementären Angeboten und Strukturen fließen könnten. Die vom Sozialministerium aus dem Bericht gezogene Schlussfolgerung, niedrigschwellige Angebote sowohl für psychisch Kranke als auch für ältere Menschen mit seelischen Erkrankungen vor Ort in den Kommunen zu schaffen, wurde grundsätzlich vom Integrationsförderrat begrüßt.

Im Weiteren ging der Integrationsförderrat in seiner Stellungnahme eingehend auf den Inhalt der Unterrichtung ein.

Der Integrationsförderrat befasste sich intensiv mit dem **Entwurf der Unterrichtung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Evaluation der Beratungslandschaft im Bereich des Ressorts Soziales**. Mit dieser Unterrichtung wird ein für die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken besonders wichtiger Bereich thematisiert.

Aus der Sicht von Vertretern der Betroffenenverbände im Integrationsförderrat (Verbände behinderter und chronisch kranker Menschen) sei es wichtig, dass Beratungsangebote der Selbsthilfe im Bericht berücksichtigt werden. Ein nicht unerheblicher Teil der für die Beratungsleistungen vom Sozialministerium ausgereichten Haushaltsmittel seien an Verbände und Vereine der Selbsthilfe weitergereicht worden. Diese setzten die Zuschüsse/Zuwendungen unter anderem dafür ein, Arbeitsbedingungen für ehrenamtlich tätige Berater zu schaffen. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang, dass auch die ehrenamtlichen Berater in fachlicher Hinsicht professionelle Arbeit leisteten. Dazu trügen spezielle Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeit in der Selbsthilfe bei. Die Berater in der Selbsthilfe leisteten hervorragende und unverzichtbare Arbeit für die betroffenen Menschen. Beratungsangebote der Selbsthilfe würden flächendeckend im ganzen Land angeboten. Sie seien kostenfrei und würden nicht nur Verbands- und Vereinsmitgliedern zuteil.

Der Integrationsförderrat regte an, im Bericht auch auf die Patienten-Informations- und Beratungsstellen hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um ein Modellprojekt des Bundes nach § 65b SGB V, welches flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern unter der Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e. V. arbeitet. Die Modellprojektphase sei um ein weiteres Jahr verlängert worden. Die damit verbundenen Beratungsstellen beschäftigten sich mit kostenlosen Informationen über Krankheitsbilder, Anbieter von Leistungen, Behandlungsmethoden, Therapieformen, Versorgungswege, Patientenrechte und Gesundheitsförderung. Interessenten würden außerdem bei Antragsverfahren zur Wahrung von Patientenrechten unterstützt. Darüber hinaus würde die Anbahnung von Kontakten zu Selbsthilfegruppen angeboten. Damit hätten diese Beratungsstellen für viele von Behinderung und chronischer Erkrankung betroffene Menschen eine wichtige „Wegweiserfunktion“.

Der Integrationsförderrat sprach sich dafür aus, die „Behindertenberatung“ im Bericht aufzuführen, weil auch die Arbeit dieser Beratungsstellen mit Mitteln aus dem Landeshaushalt unterstützt wird. Auch in Bezug auf die Behindertenberatungsstellen seien die evaluierten Aspekte der Bestandsaufnahme, der Bewertung der Beratungsdienstleistungen und der Finanzierungsmodalitäten von hohem Interesse. Dabei gehe es darum, den Mitgliedern des Landtages die Bedeutung der Behindertenberatungsstellen nahe zu bringen. Der Begriff „Behindertenberatung“ sollte generell überdacht und umformuliert werden (z. B. in Beratungsstelle für die Belange von Menschen mit Behinderungen).

Der Integrationsförderrat äußerte die Befürchtung, dass finanzpolitisch begründete Einsparmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen würden.

In Bezug auf im Berichtsentwurf angesprochene Zusammenlegungen und Kooperationen von Beratungsstellen wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass dann für Menschen mit Behinderungen nur eine erschwerte Nutzung solcher Beratungsangebote möglich sein würde. Zu überprüfen sei, ob bzw. inwieweit eine Effektivitätssteigerung der Beratungsdienstleistungen erreicht werden kann.

Der Integrationsförderrat regte an, näher zu präzisieren, durch welche konkreten kostensparenden Maßnahmen eine Effektivitätssteigerung erzielt und somit versorgungsmindernde Einschnitte vermieden werden sollen. Zur Sicherstellung einer qualitativ angemessenen Beratungsarbeit hielt der Integrationsförderrat Finanzierungs- und Leistungsvereinbarungen für wichtig. Der Integrationsförderrat unterstützte ausdrücklich die Einbeziehung ehrenamtlich Tätiger.

Der Integrationsförderrat befasste sich mit dem **Bericht des Sozialministeriums nach § 6 Abs. 3 Sozialhilfefinanzierungsgesetz.**

In seiner Stellungnahme betonte der Integrationsförderrat, dass die Zusammenführung von Entscheidungs- und Kostenverantwortung grundsätzlich sinnvoll sei, wenn in der Folge hiervon fach- und sachgerechte Entscheidungen für Hilfeempfänger stehen. Allerdings sei bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wiederholt von den Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände im Integrationsförderrat die Befürchtung geäußert worden, dass sich dann Entscheidungen allein an möglichen Kosteneinsparungen orientieren könnten. Wiederum sprach sich der Integrationsförderrat dafür aus, den wichtigen Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechend zu verankern.

Der Integrationsförderrat stellte fest, dass zu der Zeit, als das Sozialministerium die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers wahrgenommen hatte, der Aufbau eines breitgefächerten und flächendeckenden Netzes an Hilfeangeboten ermöglicht worden sei. Im Rahmen der damals vom Sozialministerium wahrgenommenen Fachaufsicht hätten landeseinheitliche Standards zur Leistungserbringung gegolten, die vom Sozialministerium detailliert und transparent durch Runderlasse geregelt worden seien. Darüber hinaus seien vom Sozialministerium kooperative und effektive Formen der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gepflegt und weiter entwickelt worden. Mit dem In-Kraft-Treten des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes seien die vom Sozialministerium herausgegebenen Runderlasse nach und nach von einigen Landkreisen und kreisfreien Städte aufgehoben worden.

Im Ergebnis hiervon würden zunehmend immer mehr unterschiedliche Standards bei der Ausgestaltung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen gelten. Einschlägige neue Runderlasse, welche an die Stelle der bisherigen Regelungen des Sozialministeriums getreten seien, blieben vielfach sowohl für betroffene Menschen als auch für Träger unzugänglich. Der Kommunale Sozialverband (KSV) müsse sich deshalb innerhalb des Integrationsförderrates der Kritik von Vertretern der Behinderten-, der Sozial- und der Wohlfahrtsverbände ausgesetzt sehen.

Der Integrationsförderrat vertrat abschließend die Ansicht, dass das Sozialhilfefinanzierungsgesetz auch weiterhin der überprüfenden Begleitung bedürfe.

In seiner Stellungnahme zum **Entwurf einer Verordnung über den Beruf der Kranken- und Altenpflegehelferin und des Kranken- und Altenpflegehelfers** ging der Integrationsförderrat davon aus, dass es sich hierbei um die Basis für einen Ausbildungsgang handelte, der überwiegend für Mitarbeitende in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen vorgesehen sei. Für Einrichtungen der Behindertenhilfe seien als Mitarbeitende grundsätzlich Fachkräfte mit einer pädagogisch ausgerichteten Qualifikation zu bevorzugen. Vorstellbar sei jedoch auch, dass die pflegerische Grundausbildung als Basis für eine weitergehende Qualifizierung im Bereich der Behindertenhilfe genutzt werden kann. Grundsätzlich seien hier aus der Sicht des Integrationsförderrates spezielle Ausbildungsinhalte zum Verständnis von Behinderungen sowie zur Assistenz, Betreuung, Bildung und Förderung von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Paradigmas der Selbstbestimmung unverzichtbar.

Der Integrationsförderrat nahm den **Entwurf der Unterrichtung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Wirksamkeit der Jugendhilfestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern** zur Kenntnis und führte in seiner Stellungnahme unter anderem aus, dass die bestehende Jugendhilfeplanung im Hinblick auf Angebote und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen gemäß § 35a KJHG (SGB VIII) überprüft werden müsste. Aus der Sicht des Integrationsförderrates seien hier weitergehende pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen zu entwickeln. Beispielhaft seien flexible pädagogische Hilfen für jugendliche Mütter, die eine seelische Behinderung aufweisen.

Der Integrationsförderrat regte an, Modellvorhaben, die eine Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Ziel hätten, einzubeziehen und innovative Projekte besonders zu fördern.

Die mit Einführung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287) geschaffenen Regelungen zur Förderung und Entwicklung der Kinder und der Jugendsozialarbeit sowie der weiteren Aufgaben sollten im Hinblick auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen überprüft werden.

Es wurde angeregt, dass die Qualifizierung der ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter Hinweise zur Integration und zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen umfassen sollte.

Weiterhin äußerte der Integrationsförderrat die Auffassung, dass die integrativen Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern ein wichtiges Angebot zur integrativen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen sind und das Sozialministerium mit der landesweiten Etablierung dieses Leistungstyps für die Integration von Kindern mit Behinderungen einen richtungsweisenden Weg beschritten habe.

Großes Interesse des Integrationsförderrates bestand an dem vom Sozialministerium im Rahmen der Ressortanhörung vorgelegten **Sachstandsbericht der Landesregierung zum Vollzug des Landespflegegesetzes**.

Der Integrationsförderrat würdigte in seiner Stellungnahme, dass insgesamt 13.100 Pflegeheimplätze mit öffentlichen Fördermitteln saniert wurden. Diese Entwicklung sei aus der Sicht des Integrationsförderrates deshalb positiv zu würdigen, weil auch Menschen mit den verschiedensten Behinderungen in den Heimen, insbesondere in den Pflege- und Förderheimen, sowie in den Pflege- und Wohnheimen leben, und dort gute Lebens- und Wohnbedingungen vorfinden. Diese guten Bedingungen auch auf Dauer zu fördern, sei nach Auffassung des Integrationsförderrates von besonderer Bedeutung, jedoch zukünftig mit dem neu geschaffenen Landespflegegesetz nicht ohne Probleme zu bewältigen.

Zudem ging der Integrationsförderrat in seiner Stellungnahme zum Sachstandsbericht der Landesregierung auf einzelne Punkte wie z. B. das Antragsverfahren ein.

Zu den **Thesen und Kriterien zur Aufstellung des Vierten Krankenhausplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**, äußerte sich der Integrationsförderrat insbesondere dahingehend, dass das vom Sozialministerium richtig dargestellte Kriterium der Bürgernähe künftig um das Kriterium der „Barrierefreiheit“ erweitert werden müsse. Es stoße beim Integrationsförderrat auf Unverständnis, wenn mit Mitteln aus dem Landeshaushalt Modernisierungen, Sanierungen, Erweiterungsbauten und/oder Neubauten für Krankenhäuser gefördert würden und gleichzeitig der Realisierung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Positiv würdigte der Integrationsförderrat die Einrichtung von medizinischen Zentren in unserem Flächenland Mecklenburg-Vorpommern. Je weiter die Krankenhausstandorte auseinander gezogen würden, desto wichtiger sei eine wohnortnahe medizinische Versorgung.

Insgesamt wurden die Thesen und Kriterien zur Aufstellung des Vierten Krankenhausplanes vom Integrationsförderrat grundsätzlich mitgetragen.

Bei der vom Sozialministerium veranlassten Ressortabstimmung des **Entwurfs einer Kabinettsvorlage zum Bericht der Landesregierung über Zuzahlungserleichterungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Heimen** stellte der Integrationsförderrat fest, dass die Gesamtproblematik vom Sozialministerium umfassend und zutreffend dargestellt wurde. Es sei zu verzeichnen, dass Menschen mit Behinderungen in besonders hohem Maße betroffen seien. Vor allem Menschen mit Behinderungen, die quasi als Arbeitnehmer in Werkstätten für Behinderte beschäftigt seien und in diesen Werkstätten angegliederten Heimen wohnten, würden unverhältnismäßig hoch in Bezug auf ihr ohnehin äußerst schmales Taschengeldbudget in Anspruch genommen. Zu diesem Personenkreis zählten auch chronisch kranke Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Ressortabstimmung zum **Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)** stimmte der Integrationsfönderrat den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen weitestgehend zu.

Der Integrationsfönderrat beteiligte sich aktiv an der Ressortabstimmung des **Entwurfes eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung der Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften**.

Dabei hat er die Herausnahme von „Qualitätsüberprüfungen“ kritisch gesehen. Seitens des Integrationsfönderrates bestand sehr großes Interesse daran, die Rahmenvereinbarungen auf für den stationären, teilstationäre und ambulanten Bereich als Arbeitsgrundlage gegenüber dem Kommunalen Sozialverband (KSV) festzuschreiben. Damit sollte erreicht werden, dass betroffene Menschen, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort, landesweit gleiche Bedingungen und Standards vorfinden können. In diesem Sinne sollte auch der Gesetzesentwurf immer wieder deutlich auf die Rechtsaufsichtsfunktionen des Sozialministeriums hinweisen, damit landesweit einheitliche Lebensverhältnisse geschaffen werden können.

Der Integrationsfönderrat hatte gegen den **Entwurf einer Landesverordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 1. Januar 2005** keine Einwendungen vorzubringen.

Der Integrationsfönderrat dankte dem Sozialministerium für die Umsetzung der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Integrationsfönderrates und Beschäftigten des Sozialministeriums, in Gestalt des Entwurfs der Kabinettsvorlage vom 20. August 2004 und des Referentenentwurfes eines **Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze (Stand: 25. August 2004)**.

Dieser Entwurf des Sozialministeriums für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde vom Integrationsfönderrat begrüßt und unterstützt.

Im Gegensatz zu der als Alternative in der Kabinettsvorlage anheim gestellten Einordnung des Integrationsfönderratsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2000 als Artikel 1 Abschnitt 4 in das Landesbehindertengleichstellungsgesetz setzte sich der Integrationsfönderrat dafür ein, das Integrationsfönderratsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eigenständig und unangetastet zu belassen.

Zu dem vom Sozialministerium zugeleiteten **Entwurf des Vierten Krankenhausplanes 2005 bis 2008 des Landes Mecklenburg-Vorpommern** nahm der Integrationsfönderrat Stellung.

Bezüglich der DRGs<sup>1</sup> hatte der IFR die große Sorge, dass diese bei einer Behandlung von Menschen mit Behinderungen nicht den tatsächlichen Bedarf abdecken. Für diesen Personenkreis sei wegen der erforderlichen Mehrbetreuung zusätzliche Pauschale erforderlich.

Ferner äußerte sich der Integrationsförderrat zu weiteren Einzelheiten des Entwurfs.

#### **8.1.9 Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben des Umweltministeriums**

Der Integrationsförderrat nahm im Rahmen der Ressortanhörung zum **Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien** den Gesetzesentwurf des Umweltministeriums ebenso zur Kenntnis wie den **Entwurf der Kabinettsvorlage Umstrukturierung des Umweltministeriums**.

Der Integrationsförderrat stimmte folgenden Rechtsetzungsvorhaben des Umweltministeriums zu:

- **Erarbeitung einer Landesagenda - Entwurf des Zwischenberichtes zur Landesagenda;**
- **Bericht über die Fördermöglichkeiten zur Realisierung notwendiger Investitionen in den Übergangsfristen nach dem EU-Recht hinsichtlich der Umsetzung der „Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos“ (EU-Zoorichtlinie) und über das Zoo-Entwicklungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Zoo-Entwicklungskonzeption M-V) - Zoobericht 2004.**

Das Umweltministerium gab dem Integrationsförderrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den **Leitlinien** im Rahmen der **Landesagenda Mecklenburg-Vorpommern - Zwischenbericht gemäß Kabinettsbeschluss**. Hier schlug der Integrationsförderrat folgende *Ergänzungen* vor:

- „Schaffung von Lebens- und Arbeitsperspektiven für Menschen aller Generationen *und in allen Lebenssituationen*.
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern. *Dazu zählt auch die Herstellung umfassender Barrierefreiheit. Damit soll allen Menschen eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Landes und gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebens- und Arbeitsperspektiven ermöglicht werden. Auch Barrierefreiheit und Zielvereinbarungen können dazu beitragen.*
- Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere des Verkehrsbereiches *und Ausbau des barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs.*

---

<sup>1</sup> Diagnosis Related Groups.  
DRGs sind Fallgruppen, die im Fallpauschalen-Katalog enthalten sind und jedes Jahr angepasst werden. Die heutige Krankenhausfinanzierung erfolgt über diese Fallpauschalen.

- Profilierung des Tourismuslandes, des Freizeit- und Erholungsraumes Mecklenburg-Vorpommern.  
*Dabei kommt der Herstellung von Barrierefreiheit besondere Bedeutung zu.*
- Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung.  
*Hierzu tragen auch wohnortnahe Angebote der ambulanten, der teilstationären und stationären Versorgung bei. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die geriatrische Betreuung flächendeckend sicher zu stellen.“*

## **8.2 Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber der Landesregierung zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken**

### **8.2.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 3 Abs. 3 IntFRG MV kann der Integrationsförderrat der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

### **8.2.2 Empfehlungen gegenüber dem Wirtschaftsministerium**

#### **Öffentliches Vergabewesen**

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates wandte sich mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 an den Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, um in Erfahrung zu bringen, ob bzw. inwieweit solche Firmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder Dienstleistungen bevorzugt berücksichtigt werden können, die beispielsweise die bundesgesetzlich vorgegebene Pflichtquote bei der Beschäftigung schwer behinderter Menschen erfüllen und/oder sich in besonders vorbildlicher Art und Weise dem Prinzip der Barrierefreiheit verpflichtet sehen.

### **8.2.3 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 wandte sich die Vorsitzende des Integrationsförderrates an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, um ihn darum zu bitten, mit dem Integrationsförderrat in einen Dialog einzutreten, um die Stellung der Schule als Ort von Rehabilitation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken.

Gleichzeitig appellierte die Vorsitzende an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass sich das Land nicht aus der Trägerschaft der Landesschulen für Schwerhörige in Ludwigslust, für Gehörlose in Güstrow, für Blinde- und Sehbehinderte in Neukloster sowie für Körperbehinderte in Neubrandenburg zurückziehen soll.

## **8.2.4 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung**

### **Angebot an barrierefreien Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates legte gegenüber dem Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 dar, dass ein ausreichend großes Angebot an barrierefreien Wohnungen u. a. auch in Anbetracht der sich immer deutlicher abzeichnenden demographischen Entwicklung von zunehmender Bedeutung sei. Für die finanzielle Einnahmesituation des Landes werde es wichtig sein, sowohl ältere Menschen in Mecklenburg-Vorpommern mit einem angemessenen Angebot an barrierefreien Wohnraum zu halten als auch das Land Mecklenburg-Vorpommern für ältere Menschen aus anderen Ländern attraktiv zu gestalten. Menschen mit Behinderungen sollte ein selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung ermöglicht werden, um auch auf diese Art und Weise dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechen zu können.

## **8.2.5 Empfehlungen gegenüber dem Sozialministerium**

### **Besondere Probleme mit der Praxisgebühr**

Gegenüber der Sozialministerin berichtete die Vorsitzende des Integrationsförderrates mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 über ihr vorgetragene Klagen zahlreicher chronisch erkrankter Menschen, die von der Praxisgebühr besonders hart betroffen seien. Immer wieder komme es bei der Anwendung der Praxisgebühr zu Problemen. Dies gelte insbesondere bei Überweisungen von Hausärzten an Fachärzte (z. B. Augenärzte). Häufig komme es vor, dass die Ausstellung des Überweisungsscheines durch den Hausarzt bereits mehrere Wochen bzw. Monate zurück liegt, bis nach langer Wartezeit endlich der augenärztliche Behandlungstermin stattfinden kann. In solchen Fällen würden oft Augenärzte die nochmalige Bezahlung der Praxisgebühr verlangen, weil die Überweisung des Hausarztes bereits länger als drei Monate zurück liege bzw. in einem vorausgegangen und zwischenzeitlich abgelaufenen Quartal erfolgt sei.

### **Schwierigkeiten bei der Versorgung von Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen mit Rollstühlen durch gesetzliche Krankenkassen**

Die Ratsvorsitzende wandte sich mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 an die Sozialministerin und bat diese darum, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten dem Anliegen vieler außergewöhnlich gehbehinderter Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, anzunehmen. Auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen mit Behinderungen müssten vielfach nach den einschlägigen Auflagen der gesetzlichen Krankenkassen einen separaten und verschließbaren Raum zur Verwahrung eines Rollstuhles nachweisen, um überhaupt mit einem Rollstuhl versorgt werden zu können. Für den Fall der Beantragung eines elektrischen Rollstuhles müsse dieser oben genannte separate und verschließbare Raum außerdem auch noch zusätzlich mit einem Stromanschluss bzw. mit einer Steckdose ausgestattet sein. Häufig scheitere die Versorgung mit einem Rollstuhl an den vorgenannten Voraussetzungen, auf deren Erfüllung die gesetzlichen Krankenkassen in der Regel bestehen. Menschen mit Behinderungen, die beispielsweise in so genannten Neubau- bzw. Plattenbau-mietshäusern wohnen, stünden oft die von den gesetzlichen Krankenkassen verlangten separaten Nebenräume nicht zur Verfügung.

Folglich würde dieser Personenkreis oftmals nicht mit einem Rollstuhl versorgt. Damit sind für die betroffenen Menschen mit Behinderungen besondere Härten und persönliche Benachteiligungen verbunden, die ihnen keinerlei gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten eröffneten.

### **8.3 Ergebnisse der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ von Mitgliedern des Integrationsförderrates mit Beschäftigten der Fachabteilung Soziales des Sozialministeriums**

#### **8.3.1 Angebot des Sozialministeriums wurde angenommen**

Bereits in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2003 hatte der Integrationsförderrat beschlossen, das Angebot der Sozialministerin zur Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Integrationsförderrates und Beschäftigten der Fachabteilung Soziales des Sozialministeriums, anzunehmen. Diese gemeinsame Arbeitsgruppe stand unter der Federführung der Vorsitzenden des Integrationsförderrates. Der Auftrag der Gemeinsamen Arbeitsgruppe bestand darin, auf der Grundlage des Referentenentwurfes des Sozialministeriums vom 5. November 2003 einen gemeinsamen Entwurf des Integrationsförderrates und des Sozialministeriums für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erarbeiten.

#### **8.3.2 Arbeitsgruppenmitglieder des Integrationsförderrates**

Frau Gelva Düsterhöft (Vorsitzende), Herr Manfred Besicke, Herr Peter Braun, Herr Gerd Broh, Herr Geert Franzke, Frau Dr. Karin Holinski-Wegerich, Herr Wolfgang Kaiser, Herr Peter Möller, Frau Irene Müller und Frau Renate Wischnewski.

#### **8.3.3 Inhaltliche Positionierung der vom Integrationsförderrat benannten Arbeitsgruppenmitglieder**

Am 27. Januar 2004 trafen sich die vom Integrationsförderrat benannten Arbeitsgruppenmitglieder - zunächst intern, also noch ohne die Anwesenheit von Beschäftigten des Sozialministeriums - zu einer ganztägigen Sitzung, um sich dort inhaltlich für die Tätigkeit in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zu positionieren. Im Ergebnis dieser Sitzung stand ein Thesenpapier, welches der Integrationsförderrat in seiner Sitzung vom 16. Februar 2004 zur Kenntnis genommen hatte.

#### **8.3.4 Teilnahme der Bürgerbeauftragten als Sachverständige an der Sitzung des Integrationsförderrates vom 16. Februar 2004**

Laut Beschluss des Integrationsförderrates vom 3. Dezember 2003 wurde die Bürgerbeauftragte, Frau Heike Lorenz, in die Thematik der Erarbeitung eines Entwurfes für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz einbezogen. Sie nahm als Sachverständige an der Ratssitzung vom 16. Februar 2004 teil. In ihrem Statement vertrat sie folgende Auffassungen:

Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern müsse unberührt bleiben. Petitionen seien ein verfassungsgemäßes Recht der Bürgerin bzw. des Bürgers. Die Ausgestaltung dieses Rechtes erfolge nach Maßgabe des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Es werde immer auch Petitionen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geben, die beim Petitionsausschuss oder bei dem bzw. der Bürgerbeauftragten eingingen und deren Bearbeitung zweckmäßigerweise dort verbleiben solle. In anderen Fällen könne in Abstimmung mit derjenigen Petentin bzw. demjenigen Petenten, die bzw. der Unterstützung suche, eine Zusammenarbeit oder Arbeitsteilung mit der bzw. dem Landesbehindertengleichstellungs- bzw. Landesbehindertenbeauftragten und gegebenenfalls anderen Stellen erfolgen. Eine konstruktive und auf Problemlösung orientierte Zusammenarbeit werde vorausgesetzt. Die Aufgaben der bzw. des Landesgleichstellungs- bzw. Landesbehindertenbeauftragten, des bzw. der Bürgerbeauftragten und des Integrationsförderrates seien deutlich abgrenzbar.

Ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz als Artikelgesetz könne als Einschränkung gelesen werden und zwar dahingehend, dass der „Übergangs-“Auftrag des Integrationsförderrates erfüllt sei, weil abschließend die ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt würden. Gerade aufgrund der Unmöglichkeit der abschließenden Aufzählung der zu überarbeitenden Vorschriften sei das Integrationsförderratsgesetz entwickelt und damit die permanente kritische Begleitung sowie Anregung zur Gesetzgebung ermöglicht worden. Diese Entwicklung dürfe nicht abreißen.

In Anlehnung an Regelungen des Landes Berlin solle auch in Mecklenburg-Vorpommern eine gesetzliche Regelung dahingehend ermöglicht werden, dass die bzw. der Landesgleichstellungs- bzw. Landesbehindertenbeauftragte als entscheidendes Instrument nicht nur einen Tätigkeitsbericht, sondern gleichzeitig auch einen „Verstößebericht“ zu erstatten habe.

Die bzw. der Landesbehindertengleichstellungs- bzw. Landesbehindertenbeauftragte müsse eine hohe Autorität sowohl aufgrund ihrer bzw. seiner persönlichen und fachlichen Qualifikationen als auch aufgrund ihrer bzw. seiner Einordnung in die Hierarchie haben. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland seien die Landesbehindertenbeauftragten mehrheitlich den Sozialministerien zugeordnet, was ihnen eine hohe fachliche Kompetenz ermögliche. Abzulehnen sei jedoch eine Einordnung der bzw. des Landesgleichstellungs- bzw. Landesbehindertenbeauftragten als weisungsgebundene Mitarbeiterin bzw. als weisungsgebundener Mitarbeiter des Sozialministeriums. Die bzw. der Landesbehindertengleichstellungsbeauftragte sollte vom Ministerpräsidenten berufen werden. Die Angemessenheit der Vergütung könne am besten im Landesbeamtenverhältnis und durch die Berücksichtigung im Landesbesoldungsgesetz erfolgen.

Ebenso wie im Integrationsförderratsgesetz sollten chronisch kranke Menschen auch im Landesbehindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt werden. Dadurch würden u. a. auch lernbehinderte Kinder und Jugendliche sowie zeitweilig (z. B. nach einem Schlaganfall) mobilitätsbeeinträchtigte Menschen mit erfasst. In Bezug auf den Personenkreis von Menschen mit chronischen Erkrankungen sei bekannt, dass oftmals ihre spezifischen Probleme nicht wahrgenommen und sie als Personen diskriminiert würden. Die Nichtberücksichtigung chronisch kranker Menschen im Titel eines Entwurfes für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz würde in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den davon betroffenen Menschen als „Streichung“ gelten und sendete deshalb ein negatives Signal an diese Bevölkerungsgruppe.

Die Forderungen der Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach einem Verbandsklagerecht und der Beweislastumkehr im Falle von Diskriminierungen sei zu unterstützen. Es erscheine zweckmäßig, auch die Dokumentation von Diskriminierungsfällen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.

Die Bürgerbeauftragte schlug vor, in einem Landesbehindertengleichstellungsgesetz die Aufgaben von kommunalen Behindertenbeauftragten und/oder kommunalen Behindertenbeiräten zu beschreiben. Damit sollten bereits installierte kommunale Behindertenbeauftragte bzw. kommunale Behindertenbeiräte gestärkt werden. Gleichzeitig könne damit dort, wo es bislang weder Beauftragte noch Beiräte gäbe, deren Berufung angeregt werden. Das Konnexitätsprinzip werde dadurch nicht berührt.

### **8.3.5 Sitzungstermine der Gemeinsamen Arbeitsgruppe**

25. Februar 2004,  
1. März 2004,  
17. März 2004,  
30. März 2004,  
19. April 2004,  
3. Mai 2004,  
17. Mai 2004,  
17. Juni 2004,  
24. August 2004.

Die Dauer der Sitzungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe erstreckte sich jeweils über mehrere Stunden.

### **8.3.6 Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe**

Das Sozialministerium hatte den Leiter der Fachabteilung Soziales, Herrn Hartmut Renken, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachreferates „Belange von Menschen mit Behinderungen/Soziales Entschädigungsrecht“ in die Gemeinsame Arbeitsgruppe entsandt.

### **8.3.7 Mitwirkung weiterer Ressorts der Landesregierung**

An den Sitzungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe nahmen themen- bzw. fachgebietsbezogen auch Vertreterinnen und Vertreter des Innen- und des Wirtschaftsministeriums sowie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung teil.

### **8.3.8 Themen der Arbeitsgruppe**

In den neun Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden alle Themen erörtert und diskutiert, die beim Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes relevant sind. Dabei konnte in der Natur der Sache liegend nicht in allen Punkten ein unmittelbarer Konsens gefunden werden. Dennoch gelang es, in den wesentlichen Punkten Übereinstimmung zu erzielen, sodass letztendlich ein gemeinsamer Entwurf erarbeitet und vorgelegt wurde.

### **8.3.9 Bevollmächtigung der Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsförderrates in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe durch das Plenum des Integrationsförderrates**

In seiner Sitzung am 14. Juni 2004 nahm der Integrationsförderrat die Ergebnisse der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Kenntnis. Gleichzeitig erteilte der Integrationsförderrat seinen Vertreterinnen und Vertretern in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe den Auftrag, gegenüber dem Sozialministerium eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

### **8.3.10 Gespräch mit der Sozialministerin am 17. Juni 2004**

Am 17. Juni 2004 empfing Frau Sozialministerin Dr. Marianne Linke die Mitglieder der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zu einem Gespräch über die ihr vorgelegten Ergebnisse der Gemeinsamen Arbeitsgruppe. Dabei würdigte die Sozialministerin die Zusammenarbeit mit dem Integrationsförderrat bei der Erarbeitung des Entwurfes für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Die inhaltliche Zusammenarbeit mit dem Integrationsförderrat habe sich gelohnt. Sie sei optimistisch, dass der von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetzesentwurf noch im Sommer 2004 den Ressorts der Landesregierung mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden könne. Allerdings gab die Sozialministerin zu bedenken, dass in der die Arbeit der Landesregierung gestaltenden Koalitionsvereinbarung nicht die Verabschiedung eines Regierungsentwurfes für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz vorgesehen sei. Die Sozialministerin wies auch ausdrücklich darauf hin, dass sie weder den Ergebnissen der Ressortanhörung auf der Ebene der Landesregierung noch einer Kabinettsentscheidung vorgreifen könne.

### **8.3.11 Gespräch mit dem Justizminister am 1. Juli 2004**

In einem Gespräch der Vorsitzenden mit Herrn Justizminister Erwin Sellering am 1. Juli 2004 ging es insbesondere um die Frage, ob bzw. inwieweit die Eigenständigkeit des Integrationsförderratsgesetzes auch bei In-Kraft-Treten eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes gewahrt werden könne. Der Justizminister vertrat die Auffassung, dass auch für den Fall der Verabschiedung eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes die Eigenständigkeit des Integrationsförderratsgesetzes sichergestellt werden könne.

### **8.3.12 Gespräch mit der Finanzministerin am 9. Juli 2004**

Am 9. Juli 2004 empfing Frau Finanzministerin Sigrid Keler, MdL, die Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsförderrates in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zu einem mehrstündigen Meinungsaustausch. Festzuhalten ist, dass sich die Finanzministerin grundsätzlich gegenüber einem Landesbehindertengleichstellungsgesetz aufgeschlossen zeigte.

### **8.3.13 Außerordentliche Sitzung des Integrationsförderrates mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei am 20. Juli 2004**

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates hatte den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Herrn Dr. Till Backhaus, MdL, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern zu einer außerordentlichen Ratssitzung am 20. Juli 2004 eingeladen. Dabei ging es den Vertreterinnen und Vertretern des Integrationsförderrates in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe darum, ihn zur Unterstützung des von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeiteten Entwurfs für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz zu gewinnen.

Der Gast erklärte, dass er grundsätzlich ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz für behinderte und chronisch kranke Menschen unterstütze. Aus seiner Sicht sei wichtig, dass in einem Landesbehindertengleichstellungsgesetz ressortübergreifende Regelungen beispielsweise für die Kindertagesbetreuung, für Bildung und Wissenschaft oder auch für kommunale Bereiche enthalten seien. Dr. Backhaus schränkte ein, dass derzeit allerdings angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes kein kostenintensives Leistungsgesetz möglich sei.

### **8.3.14 Die Sozialministerin machte sich den von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Vorsitzenden des Integrationsförderrates erarbeiteten Gesetzentwurf zu Eigen und gab diesen auf der Ebene der Landesregierung in die Ressortanhörung**

Das Sozialministerium setzte den Integrationsförderrat vom Entwurf einer Kabinettsvorlage vom 20. August 2004 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze (Stand: 25. August 2004) in Kenntnis. Darin waren die Ergebnisse der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vollständig enthalten.

#### **8.4 Befassung des Integrationsförderrates mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetze**

An der Sitzung des Integrationsförderrates am 14. Juni 2004 nahm der Leiter der Fachabteilung „Bauleitplanung und Bauwesen“ beim Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, Herr Lothar Säwert, als Sachverständiger teil. Der Vertreter des Fachressorts referierte zu der von der Landesregierung beabsichtigten Novellierung der Landesbauordnung. Diesem Referat schloss sich eine ausführliche Diskussion an. Ein nochmaliges Gespräch mit dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zur Novellierung der Landesbauordnung fand am 7. Dezember 2004 in der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates statt, an dem die Ratsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates, der Leiter der Fachabteilung Bauleitplanung und Bauwesen sowie der Leiter des Fachreferates Bauaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung teilgenommen haben.

#### **8.5 Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Integrationsförderrat hatte in seiner Sitzung am 20. August 2003 das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um die Vorlage eines Berichtes zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Diesen Bericht leitete das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 10. Februar 2004 dem Integrationsförderrat zu. Der Bericht fand bei den Mitgliedern des Integrationsförderrates großes Interesse. Zusammenfassend konnte im Ergebnis der Auswertung dieses Berichtes festgestellt werden, dass es für den Personenkreis der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bereits eine Reihe von Vorschriften und Regelungen gibt, die bei konsequenter Umsetzung eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe im „Lebensraum Hochschule“ ermöglichen. Da die Hochschulen und Studentenwerke durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz verpflichtet würden, Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Gebäude und Einrichtungen zu ergreifen und Angebote vorzusehen, die eine Benutzung möglichst ohne fremde Hilfe gestatten, werde die weitere Umsetzung dieser Maßnahmen, die sich im Einzelfall sehr kostenträchtig gestalten könnten, auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sein.

##### **8.5.1 Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates am 2. Juni 2004 mit dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern**

Am 2. Juni 2004 empfing der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann, die Vorsitzende des Integrationsförderrates, die sich für die Vorlage des oben genannten Berichtes bedankt hatte, zu einem Gespräch, an dem auch der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Integrationsförderrat, Herr Gerhard Bley, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulaufteilung teilnahmen.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur stimmte mit der Vorsitzenden des Integrationsförderrates darin überein, dass eine qualifizierte Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung dafür sei, der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken.

Deshalb sei die Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen in Prüfungs- und Studienordnungen ebenso wichtig wie die Ausschöpfung der Einflussmöglichkeiten der Behindertenbeauftragten an den Hochschulen. Der Minister sicherte zu, dass er sich dafür einsetzen werde, dass Studierende mit Behinderungen nicht in ihrem Studium benachteiligt werden. Die Universitäten und Fachhochschulen in Mecklenburg-Vorpommern würden auch weiterhin daran arbeiten, Studierenden mit Behinderungen eine selbstbestimmte Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Studienangeboten ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

#### **8.5.2 Informationsgespräch am 25. März 2004 mit einem Referenten der Schulabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu sonderpädagogischen Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**

Zu dem vorbezeichneten Gespräch am 25. März 2004 hatte die Vorsitzende des Integrationsförderrates sowohl alle an dieser Thematik interessierten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rates als auch die Schulabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingeladen. Erörtert wurden Änderungen des Erlasses über den Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, pädagogische Unterrichtshilfen, Klassen für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche, Sprachheilunterricht, die spezielle Situation an Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung und Fragen des Schülertransports, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung sowie mit Mehrfachbehinderungen.

#### **8.6 Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates und ihrer beiden Stellvertreter am 5. Februar 2004 mit dem Chef der Staatskanzlei**

Am 5. Februar 2004 führte der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Dr. Frank Tidick, ein Gespräch mit Frau Sozialministerin Dr. Marianne Linke, der Vorsitzenden des Integrationsförderrates und ihrer beiden Stellvertreter über die Arbeit des Integrationsförderrates.

#### **8.7 Unterrichtung des Integrationsförderrates durch das Innenministerium über die Entwicklung des Beschäftigtenanteils schwer behinderter Menschen in der Landesverwaltung**

Nach der Auffassung des Integrationsförderrates kommt dem öffentlichen Dienst des Landes bei der Eingliederung schwer behinderter Menschen in Arbeit und Beruf eine Vorbildfunktion zu. Die dem Integrationsförderrat vom Innenministerium im Berichtszeitraum zur Kenntnisnahme übersandte Übersicht zu den Schwerbehindertenquoten in den Geschäftsbereichen der Ressorts der Landesregierung für das Vorjahr 2003 machte deutlich, dass die Landesregierung in den vergangenen Jahren seit der Anwendung ihres bereits im Juli 1997 beschlossenen Konzepts zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwer behinderter Menschen in der Landesverwaltung die bundesgesetzlich vorgeschriebene Pflichtquote in Höhe von fünf Prozent fast erfüllt hat. Der Anteil schwer behinderter Menschen im Personalkörper der Landesverwaltung belief sich auf 4,62 Prozent.

Aufgrund der finanzpolitischen Notwendigkeit, die Anzahl der Stellen und Planstellen im Landeshaushalt drastisch reduzieren zu müssen, verfügen die personalbearbeitenden Stellen der Landesverwaltung kaum noch über Handlungsspielräume, um freie und frei werdende Stellen mit schwerbehinderten Menschen nachbesetzen zu können. Im Berichtszeitraum wurde die bundesgesetzlich vorgegebene Pflichtquote von sieben der insgesamt zwölf obersten Landesbehörden übererfüllt:

**Ressort****Beschäftigungsquote**

Sozialministerium	11,84 %
Umweltministerium	8,70 %
Staatskanzlei	8,49 %
Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	7,19 %
Finanzministerium	5,41 %
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	5,33 %
Wirtschaftsministerium	5,21 %
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	4,42 %
Justizministerium	4,16 %
Innenministerium	2,98 %
(einschließlich Polizeivollzugsdienst, in dem keine schwerbehinderten Menschen beschäftigt werden dürfen)	
<i>nachrichtlich:</i>	
Landtagsverwaltung	4,19 %
Landesrechnungshof	3,52 %

Trotz der erreichten Fortschritte appellierte die Vorsitzende des Integrationsförderrates erneut an alle Einstellungsbehörden der Landesverwaltung, auch weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um kontinuierlich den Beschäftigtenanteil schwer behinderter Menschen in der Landesverwaltung spürbar zu erhöhen.

#### **8.8 Einbeziehung des Integrationsförderrates in die vom Sozialministerium veranlasste Auszeichnung behindertenfreundlicher Arbeitgeber**

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates folgte der Einladung des Sozialministeriums und beteiligte sich an den Vorbereitungen zur Auszeichnung behindertenfreundlicher Arbeitgeber. Diese Auszeichnung bezog sich sowohl auf die Beschäftigung schwer behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch auf die Besetzung von Ausbildungsplätzen mit schwerbehinderten Auszubildenden.

## **9. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen**

### **9.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 IntFRG M-V arbeitet der Integrationsförderrat mit der Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie anderen Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken befassen, zusammen.

### **9.2 Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Ratsvorsitzende und die Bürgerbeauftragte sowie die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates und das Büro der Bürgerbeauftragten kooperierten auch in diesem Berichtszeitraum in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken.

Ein Mitglied, ein stellvertretendes Mitglied und der Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates folgten am 22. Juni 2004 einer Einladung der Bürgerbeauftragten nach Stralsund, wo die 4. Fachtagung der Reihe „Lebensentwürfe“ der Bürgerbeauftragten zum Thema „Zukunft barrierefreie Stadt“ durchgeführt wurde. Hierbei wurde ein Grußwort der Vorsitzenden des Integrationsförderrates verlesen.

Die Bürgerbeauftragte nahm an den Sitzungen des Integrationsförderrates am 16. Februar 2004 und am 20. September 2004 teil.

Am 18. November 2004 empfing die Bürgerbeauftragte die Vorsitzende des Integrationsförderrates zu einem ersten Arbeitsgespräch aus Anlass der neubegonnenen zweiten Amtsperiode des Integrationsförderrates.

### **9.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten**

#### **9.3.1 Ratsinterne Zusammenarbeit**

Als Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern gehörte im Berichtszeitraum bis zum 31. Oktober 2004 der Behindertenbeauftragte im Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg dem Integrationsförderrat an. Als stellvertretendes Mitglied des Integrationsförderrates fungierte im gesamten Berichtszeitraum der Vorsitzende des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin.

#### **9.3.2 Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Neubrandenburg am 24. November 2004**

Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, Herr Dr. Paul Krüger, empfing am 24. November 2004 die Vorsitzende des Integrationsförderrates, um dem Integrationsförderrat die konsequente Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung „Barrierefreie Stadt Neubrandenburg“ vorzustellen. Anhand zahlreicher Beispiele machten der Oberbürgermeister und der Behindertenbeauftragte der Stadt deutlich, dass bereits viele Barrieren unterschiedlicher Art abgebaut werden konnten und die Entwicklung konsequent vorangetrieben werde.

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates dankte dem Behindertenbeauftragten der Stadt Neubrandenburg, Herrn Thomas Verch, für dessen engagierte Mitarbeit im Integrationsförderrat während dessen erster Amtsperiode.

### **9.3.3 Besuch beim Landkreis Parchim**

Am 9. Dezember 2004 empfingen der zweite Stellvertreter des Landrates des Landkreises Parchim, Herr Dr. med. Witte, der Behindertenbeauftragte des Landkreises Parchim, Herr Rätcher, und der Leiter des Sozialamtes des Landkreises Parchim, Herr Haase, die Vorsitzende des Integrationsförderrates zu einem Arbeitsbesuch im Parchimer Landratsamt.

Der zweite Stellvertreter des Landrates, Dezernent und Leiter des Gesundheitsamtes, Herr Dr. med. Witte, erläuterte ein umfangreiches Maßnahmenbündel zur Integration von Menschen mit Behinderungen, welches der Kreistag Parchim im Jahre 1997 beschlossen und im Jahre 2003 fortgeschrieben habe. Dies wurde anhand zahlreicher Beispiele erläutert.

### **9.3.4 Gespräch der Vorsitzenden des Integrationsförderrates am 14. Dezember 2004 mit dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin**

Der Vorsitzende des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin, Herr Manfred Rehmer, stellvertretendes Mitglied im Integrationsförderrat für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, berichtete der Ratsvorsitzenden und den in der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates Beschäftigten über seine ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Einrichtung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin sei im Jahre 1993 aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Stadtvertretung erfolgt. Der Schweriner Behindertenbeirat bestehe aus zwanzig Personen. Darunter befänden sich drei Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenbeirat habe einen Sitz mit beratender Stimme in der Stadtvertretung. Auf Antrag erhalte der Vorsitzende des Behindertenbeirates Rederecht in der Stadtvertretung. Er habe auch einen Sitz im Sozial- und im Bauausschuss. Dem Behindertenbeirat würden sämtliche Sitzungsunterlagen und Beschlussvorlagen der Stadtvertretung zugeleitet. Da in der Landeshauptstadt Schwerin circa 17.000 Menschen mit Behinderungen lebten, sei neben dem Behindertenbeirat auch ein Behindertenbeauftragter der Stadt erforderlich. Zu den Schwerpunktthemen der Arbeit des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2005 zählten:

- Erarbeitung von Vorschlägen für die Arbeit mit schwerstmehrfachbehinderten Menschen;
- die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
- Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

Der Vorsitzende des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt würdigte die in Schwerin mittlerweile erreichten Ergebnisse beim barrierefreien Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs in Schwerin.

#### **9.4 Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit**

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates nahm an der Sitzung des Koordinierungsausschusses teil. In diesem Gremium wurden unter Einbeziehung von Vertretern der Landesregierung arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten in Bezug auf Menschen mit Behinderungen erörtert.

#### **9.5 Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt**

Nach § 22 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) waren die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2002 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen einzurichten. In diesem Zusammenhang lud die für die Koordinierung der Arbeit dieser gemeinsamen Servicestellen zuständige Landesversicherungsanstalt den Integrationsförderrat zu einer Sitzung des speziell zu dieser Thematik eingerichteten „Runden Tisches“ am 24. November 2004 in Neubrandenburg ein. Daran nahmen die Ratsvorsitzende, ein Ratsmitglied und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle teil.

#### **9.6 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG**

Die Pressesprecherin der Deutschen Bahn AG in Mecklenburg-Vorpommern nahm an der Sitzung des Integrationsförderrates vom 20. September 2004 teil. Sie referierte zum Thema „Allumfassende kundenbezogene Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen - Mobilitätsservice der Deutschen Bahn AG“. Dabei informierte sie über die Aktivitäten der Deutschen Bahn AG zur Thematik „Mobil trotz Handicap“. Sie gab einen Überblick über die allumfassenden kundenbezogenen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die mit der Bahn reisen wollten. Hingewiesen wurde auf die Kontaktstellen für kundenbezogene Behindertenangelegenheiten bei der Deutschen Bahn AG und das konzernübergreifende Programm, welches die Forderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes umsetze.

#### **9.7 Einladung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) an den Integrationsförderrat**

Die Ratsvorsitzende und mehrere Ratsmitglieder nahmen als Gäste an der Sitzung des SPD-Landesvorstandes vom 19. Januar 2004 teil.

## **9.8 Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern**

Am 7. Dezember 2004 empfingen der stellvertretende Vorsitzende des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, Herr Gerhard Evers, zugleich Mitglied des Integrationsförderrates, und der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, Herr Thomas Deiters, die Vorsitzende des Integrationsförderrates und den Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates zu einem Gespräch. Erörtert wurden Angelegenheiten des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes, Fragen der Verwaltungs- und Funktionalreform sowie die Arbeit von kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten.

## **10. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation**

Im Berichtszeitraum wurde die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsförderrates von der Regierungssprecherin sowie von den Pressestellen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Sozialministeriums unterstützt. In verschiedenen Pressemitteilungen, auch der Ressorts, wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken in der Öffentlichkeit thematisiert.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde der Internetauftritt des Integrationsförderrates im Rahmen der dem Integrationsförderrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel behutsam weiter entwickelt.

## **11. Schwerpunkte für die weitere Arbeit**

Der Integrationsförderrat beabsichtigt, sich im Jahr 2005 mit der Verwaltungs- und Funktionalreform, insbesondere deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, zu befassen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem auch die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit der Verwaltungen der künftigen Großkreise für Menschen mit Behinderungen und für chronisch kranke Menschen untersucht werden.

Für den Integrationsförderrat werden die Anwendung und die Umsetzung der novellierten Landesbauordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ermöglichung von Barrierefreiheit, von besonders hohem Interesse sein.

In Zusammenarbeit mit der Landesregierung sollen vom Integrationsförderrat Vorschläge zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere in ländlich geprägten Regionen, erarbeitet werden.

Es ist dem Integrationsförderrat ein wichtiges Anliegen, den Rahmenplan des Sozialministeriums zur zielgerichteten Vorbereitung von Kindern im Vorschulalter auf die Schule zu ergänzen, mit zielgerichteten fachlichen Hinweisen auf die besonderen Belange von Kindern mit Behinderungen. Dazu werden Mitglieder des Integrationsförderrates spezielle Empfehlungen erarbeiten und dem Sozialministerium zuleiten.

Der Integrationsförrerrat erachtet es als wichtig, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes im Hinblick auf den Abbau von Diskriminierungen zu untersuchen.

Auch weiterhin wird der Integrationsförrerrat die Rechtsetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung im Sinne seines landesgesetzlich normierten Beratungsauftrags konstruktiv begleiten.

## 12. Schlussfolgerungen

Der Integrationsförrerrat hat sich zu einem wirksamen Beratungsgremium der Landesregierung entwickelt. Er hat in vielen kleinen Schritten bei verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung im Laufe der vergangenen vier Jahre immer mehr Sensibilität für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erreicht. Dabei wurde er von den Ressorts der Landesregierung unterstützt.

Die deutschlandweite Einmaligkeit des Integrationsförrerrates besteht in der Möglichkeit der Begleitung von Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung noch vor der ersten Kabinettsbefassung. Diese große Chance für die Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken wurde wiederum auch in diesem Berichtszeitraum vom Integrationsförrerrat wahrgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden zwar nicht immer alle Empfehlungen des Integrationsförrerrates umgesetzt. Gleichwohl befassten sich die Ressorts der Landesregierung mit den Stellungnahmen des Integrationsförrerrates, was insbesondere während dieses Berichtszeitraums in den Schriftsätzen nach § 3 Abs. 4 IntFRG MV des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung deutlich wurde.

Der Integrationsförrerrat dankt allen Ressorts der Landesregierung für die sachorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit während des gesamten Berichtszeitraumes.

**Stellungnahme der Landesregierung**

**nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Integrationsförderratsgesetz (IntFRG M-V)**

**vom 13. Juni 2000**

**zum**

**4. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates**

**bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2004**

Schwerin, 23. Mai 2006

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Integrationsförderrates, dass es im Berichtszeitraum eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Landesregierung gab.

Der 4. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates gibt darüber Aufschluss, dass die Landesregierung der Politik für Menschen mit Behinderungen große Bedeutung beigemessen hat.

Die Ressorts der Landesregierung beteiligten nach § 3 Abs. 2 Integrationsförderratsgesetz den Integrationsförderrat vor dem Einbringen von Gesetzesentwürfen, vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen waren.

In Nr. 8.1 ff. des 4. Tätigkeitsberichts hat der Integrationsförderrat seine Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung dargestellt, ohne allerdings auf die Umsetzung durch die Ressorts einzugehen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Landesregierung die Einwendungen und Empfehlungen des Integrationsförderrates weitgehend berücksichtigt hat. Zudem haben die Ressorts der Landesregierung nach § 3 Abs. 4 Integrationsförderratsgesetz für den Fall, dass sie den Empfehlungen des Integrationsförderrates nicht nachkommen konnten, die Gründe für die Nichtrealisierung der Hinweise des Integrationsförderrates diesem i. d. R. schriftlich dargelegt.

Zu den einzelnen Punkten des 4. Tätigkeitsberichts nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

- Als wichtigen Schritt zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft erarbeitete das Sozialministerium mit der Unterstützung des Integrationsförderrates im Berichtszeitraum in einer Gemeinsamen Arbeitsgruppe den Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze.

Die damaligen Bedenken des Integrationsförderrates zur Eingliederung der Regelungen des Integrationsförderrates in den Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes konnten von Seiten der Landesregierung zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Der jetzige Gesetzesentwurf, der in Abschnitt 3 Regelungen zum Integrationsförderrat enthält, wird vom Integrationsförderrat ausdrücklich begrüßt.

- Zum Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Verwaltungsmodernisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz - 1. VwModG M-V, jetzt: Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) trug der Integrationsförderrat in Ziffer 8.1.2. Bedenken hinsichtlich der Effektivität der Verlagerung von Zuständigkeiten im Schwerbehindertenrecht sowie der Gewährleistung einer landeseinheitlichen Gleichbehandlung vor. Bezüglich der Größe der Landkreise führte der Integrationsförderrat aus, dass es von besonderer Bedeutung sei, dass die Wege für Menschen mit Behinderungen zu den geplanten Anlaufstellen nicht zu weit werden.

Diese Bedenken teilt die Landesregierung nicht. Gerade durch die Kommunalisierung von Aufgaben wird eine wohnortnahe und einzelfallbezogene Entscheidung, die immer auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen getroffen werden muss, möglich. Damit kann eine individuelle Hilfe insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Im Schwerbehindertenrecht ist eine Gleichbehandlung aller Antragsteller sowohl durch die bundesrechtlichen Regelungen und die einheitliche Begutachterpraxis nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit, als auch durch die qualifizierten erfahrenen Mitarbeiter sowie die Ausübung der Fachaufsicht durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet.

- Zum Entwurf der Landesverordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (jetzt: Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) vertritt der Integrationsförderrat in Ziffer 8.1.2 die Auffassung, dass in der Landesverordnung Ausführungen zu den in den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgeführten Integrationsprogrammen fehlen.

Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht, da nach § 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Basis- und Aufbausprachkurse vom hierfür zuständigen Bundesamt koordiniert und durchgeführt werden. Gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift wird die Bundesregierung ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Nach § 45 Satz 2 AufenthG entwickelt das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle ein bundesweites Integrationsprogramm. Die Landesregierungen sind somit diesbezüglich nicht zuständig. Sie werden allerdings nach § 45 Satz 3 AufenthG bei der Entwicklung des Integrationsprogramms beteiligt. In diesem Verfahren wird der Integrationsförderrat seine Interessen wahrnehmen können. Eine Verordnung, die vornehmlich Zuständigkeiten für ordnungsrechtliche Aufgaben festlegen soll, kann nicht den rechtlichen Rahmen bilden, um grundsätzliche Erwägungen zu Fragen der Integration von Ausländern oder zu den Rechten für Menschen mit Behinderungen, die seit Jahren auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden, nun abschließend zu regeln.

- Die im Tätigkeitsbericht in Ziffer 8.1.3 geäußerten Bedenken des Integrationsförderrates gegen die vom Justizministerium im Ersten Bericht des Justizministers zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau im Bereich der Landesregierung favorisierten Änderungen im Baurecht sind unbegründet. Der Bericht befürwortet lediglich die bereits von der Deregulierungskommission empfohlene Ausweitung des genehmigungsfreien Bauens sowie die Einführung der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung. Weder die Frage des genehmigungsfreien Bauens noch die Frage der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung haben Einfluss auf den inhaltlichen Standard der Pflicht zum barrierefreien Bauen. Auch genehmigungsfreie Gebäude sind ggf. barrierefrei zu errichten, wenn entsprechende Regelungen der Landesbauordnung dieses vorsehen. Durch die Erweiterung der Genehmigungsfreiheit sowie die Einführung der Konzentrationswirkung soll lediglich das Verfahren vereinfacht werden, das der Schaffung eines Baurechts vorangestellt ist.

- Zu den Thesen und Kriterien zur Aufstellung des Vierten Krankenhausplanes in Ziffer 8.1.8 äußerte der Integrationsförderrat sein Unverständnis, wenn mit Mitteln aus dem Landeshaushalt Baumaßnahmen an Krankenhäusern gefördert würden und dabei der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt würde. Der Gesichtspunkt der Bürgernähe müsse daher um das Kriterium der Barrierefreiheit ergänzt werden.

Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht, da bei der Förderung von Krankenhaus-Baumaßnahmen die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen gemäß §§ 51 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten sind. So sind diese Bestimmungen bereits bei der Bauplanung anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass Krankenhäuser von Menschen mit Behinderungen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt und barrierefrei erreicht werden können. Eines Hinweises zur Barrierefreiheit in der Krankenhausplanung bedarf es deshalb nicht.

- Zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung der Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderer Sozialhilfavorschriften in Ziffer 8.1.8 vertritt der Integrationsförderrat die Auffassung, dass das Sozialministerium im Rahmen der Rechtsaufsichtsfunktion Rahmenvereinbarungen für den ambulanten, teil- und stationären Bereich gegenüber dem Kommunalen Sozialverband festschreiben sollte.

Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht, da der Gesetzentwurf keine Ausnahme von „Qualitätsüberprüfungen“ vorsah. Im Übrigen obliegt im Rahmen der Durchführung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben die Rechtsaufsicht nach der Kommunalverfassung dem Innenministerium. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf von der Landesregierung nicht weiterverfolgt und im Jahr 2005 ein neuer Gesetzentwurf eingebracht.

- Zum Angebot an barrierefreien Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern vertritt der Integrationsförderrat in Ziffer 8.2.4 die Auffassung, dass ein ausreichendes Angebot an barrierefreien Wohnungen aufgrund der demographischen Entwicklung von zunehmender Bedeutung ist.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung. Die Förderprogramme im Bereich der Wohnungsbauförderung sehen deshalb neben der allgemeinen Modernisierung/Sanierung auch den gezielten Einsatz von zusätzlichen Landeshilfen für die Schaffung barrierefreier und altengerechter Wohnungen, die auf der Grundlage der DIN 18025 - Barrierefreie Wohnungen - geplant sind, vor.

Den Wohnbedürfnissen älterer und behinderter Menschen trägt seit 2002 insbesondere die Förderung der Schaffung altengerechter Wohnungen mit Betreuungsangebot durch eine zweckentsprechende Modernisierung von Bestandswohnungen Rechnung.

Da der vom Integrationsförderrat vorgelegte Bericht keine durch die Landesregierung umzusetzenden Beschlüsse enthält, sind seitens der Landesregierung keine Maßnahmen zu ergreifen (siehe § 2 Abs. 2 Satz 3 Integrationsförderratsgesetz).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Integrationsfönderrat mit seinen im Bericht genannten Anregungen und Hinweisen einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken am Leben in der Gesellschaft geleistet hat.

Die Landesregierung dankt dem Integrationsfönderrat für die ehrenamtliche, engagierte und konstruktive Arbeit sowie für die gute Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.